Deutscher Bundestag
8. Wahlperiode

Drucksache 8/778
25. 07. 77

Fragen

für den Monat Juli 1977

Teil I: Fragen 1 bis 81 mit den dazu erteilten Antworten

Seite

Buchdruckerei P. Meier, 5205 St. Augustin 1 - Buisdorf, Tel. (0 22 41) 6 10 71
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, 53 Bonn-Bad Godesberg 1, Postfach 821, Goethestraße 56, Tel. (0 22 21) 36 35 51

Geschäftsbereich des Bundesministers des Auswärtigen

1. Abgeordneter **Dr. Hennig** (CDU/CSU)

Ist die Bundesregierung der Meinung, daß unserer Botschaft in Moskau und unserem Generalkonsulat in Leningrad von sowjetischer Seite angemessene Arbeitsbedingungen eingeräumt werden, solange alle Besucher von sowjetischen Polizeiposten kontrolliert werden, obgleich dieses Verfahren in unserem Verhältnis zur DDR als Verstoß gegen den freien Zugang zu unserer Vertretung und damit rechtswidrig bezeichnet worden ist?

Antwort des Staatsministers Frau Dr. Hamm-Brücher vom 18. Juli

Die Bundesregierung bedauert die mit der polizeilichen Zugangskontrolle verbundene Erschwerung der Arbeitsbedingungen ihrer Vertretungen in Moskau und Leningrad. Sie hat deswegen wiederholt die sowjetische Seite gebeten, auf diese Zugangskontrollen zu verzichten. Auf diese Interventionen unsererseits und anderer westlicher Vertretungen hat die sowjetische Seite mit dem Hinweis reagiert, daß die Kontrollen zum Schutze der Vertretungen erforderlich seien.

Im übrigen verweise ich auf meine Ausführungen in der Fragestunde vom 16. Juni 1977 (Stenographischer Bericht der 32. Sitzung des Deutschen Bundestages).

2. Abgeordneter **Dr. Hennig** (CDU/CSU)

Hat die Bundesregierung ein solches Verfahren im Auge gehabt, als sie nach dem terroristischen Überfall auf unsere Botschaft in Stockholm die sowjetischen Behörden wie in allen anderen Ländern auch um verstärkten Schutz gebeten hat?

Antwort des Staatsministers Frau Dr. Hamm-Brücher vom 18. Juli

Die Zugangskontrollen zu unseren Vertretungen in der Sowjetunion bestehen seit der Errichtung der Botschaft Moskau und des Generalkonsulats Leningrad und stehen nicht im Zusammenhang mit den von Ihnen angesprochenen Vorfällen.

3. Abgeordneter **Dr. Hennig** (CDU/CSU)

Wie beurteilt die Bundesregierung die Bewegungsfreiheit unseres diplomatischen Personals in der Sowjetunion, das ohne Anmeldung bei den sowjetischen Behörden nicht einmal von Moskau nach Leningrad fahren oder fliegen darf?

Antwort des Staatsministers Frau Dr. Hamm-Brücher vom 18. Juli

Die Bundesregierung bedauert die bestehenden Beschränkungen der Bewegungsfreiheit der Mitglieder unserer Botschaft in Moskau und unseres Generalkonsulats in Leningrad, denen auch die diplomatischen und konsularischen Vertretungen der anderen Staaten in der Sowjetunion unterworfen sind. Sie hat wiederholt die sowjetische Seite aufgefordert, auf der Basis der Gegenseitigkeit die bestehenden Beschränkungen aufzuheben bzw. flexibler zu gestalten.

Zugleich weise ich darauf hin, daß die Mitglieder der hiesigen sowjetischen Vertretungen den gleichen Beschränkungen in ihrer Bewegungsfreiheit unterworfen sind.

4. Abgeordneter **Dr. Hennig** (CDU/CSU)

Warum gewährt die Sowjetunion unserem Botschafter in der Sowjetunion nicht die gleichen Bewegungsrechte wie sie dem Leiter unserer Vertretung in der DDR zustehen?

Antwort des Staatsministers Frau Dr. Hamm-Brücher vom 18. Juli

Die Bundesregierung sieht sich außerstande, zu den Gründen Stellung zu nehmen, die die Sowjetunion veranlaßt haben, die bestehenden Beschränkungen der Bewegungsfreiheit für unseren Botschafter in der Sowjetunion – wie im übrigen auch für die Vertreter anderer Länder in Moskau – anzuwenden.

5. Abgeordneter **Schulze (Berlin)** (SPD)

Ist der Bundesregierung bekannt, daß weder Mitglieder des Landesverbandes Berlin des Deutschen-Volkshochschul-Verbandes e. V. (DVV) bisher an gemeinsamen Studienreisen des DVV und Fachkonferenzen in osteuropäischen Staaten beteiligt wurden noch seit Beginn der Ostkontakte des DVV Begegnungen mit Delegationen aus den osteuropäischen Staaten in Berlin stattgefunden haben, und teilt die Bundesregierung die Auffassung des Auslands-Referenten des DVV, Herrn Ebbighausen, Hannover, wonach die osteuropäischen Staaten keine Beteiligung von Berliner DVV-Mitgliedern wünsche, und wenn ja, welche Folgerungen zieht sie daraus?

6. Abgeordneter **Schulze (Berlin)** (SPD)

Wird sich die Bundesregierung beim DVV dafür einsetzen, daß ab sofort die Berliner Mitglieder des DVV an Delegationsreisen und Fachkonferenzen, die in osteuropäischen Staaten stattfinden, beteiligt werden?

Antwort des Staatsministers Frau Dr. Hamm-Brücher vom 14. Juli

Die fachlichen Beziehungen des Deutschen Volkshochschulverbands (DVV) mit Partnern aus Staaten des Warschauer Vertrages wurden erst vor wenigen Jahren geknüpft. Ein Austausch, auf kleine Gruppen weniger Funktionsträger oder Fachleute beschränkt, hat bisher nur mit der Sowjetunion, Polen, Ungarn und Rumänien stattgefunden.

An diesem beschränkten Austausch haben zwei Berliner teilgenommen, nämlich ein Mitarbeiter der Volkshochschule Berlin-Neukölln an einem Seminar in Ungarn im Juli 1975 sowie im März dieses Jahres der Leiter der Landesstelle Berlin der Carl-Duisberg-Gesellschaft an einem Studienseminar in der UdSSR für leitende Mitarbeiter der Volkshochschulen.

Der DVV legt gegenüber der Bundesregierung Wert auf die Feststellung, daß alle elf Landesverbände, also auch Berlin, an den Kontakten mit den Partnerorganisationen nach ihren jeweiligen fachlichen und persönlichen Möglichkeiten und Wünschen beteiligt werden.

Der DVV war in der Vergangenheit und ist auch weiter darum bemüht, daß Berlin auch in das Programm für Fachdelegationen aus Staaten des Warschauer Paktes einbezogen wird. Hier hat es Schwierigkeiten mit den osteuropäischen Partnern gegeben, die sich in fachlichen, finanziellen oder zeitlich begründeten Programmänderungswünschen äußerten.

Die Bundesregierung setzt sich dafür ein, daß im kulturellen Austausch mit Osteuropa auch die nichtstaatlichen Organisationen eine Diskremierung Berlins nicht hinnehmen. Wann immer persönliche oder fachliche Gründe dafür sprechen, sollen Berliner an deutschen Delegationen beteiligt werden und soll Berlin im Programm ausländischer Delegationen berücksichtigt werden. Soweit mir bekannt ist, entspricht dies der Politik des Deutschen Volkshochschulverbandes.

Geschäftsbereich des Bundesministers des Innern

7. Abgeordneter **Eimer (Fürth)** (FDP)

Bestehen seitens der Bundesregierung Überlegungen, das Arbeitsplatzangebot im öffentlichen Dienst für Körperbehinderte durch Schaffung halber Planstellen zu erweitern?

Antwort des Bundesministers Dr. Maihofer vom 15. Juli

Im Rahmen der Überlegungen, durch welche Maßnahmen der öffentliche Dienst zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit beitragen kann, nimmt die Frage der Erweiterung der derzeitigen beamtenrechtlichen Vorschriften über die Teilzeitbeschäftigung einen vorrangigen Platz ein. Es ist mir sehr daran gelegen, daß eine Neuregelung noch über den Vorschlag des Bundesrates in dem Entwurf eines Gesetzes zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften (Bundesrats-Drucksache 184/77 – Beschluß) hinausführt. Eine nicht an besondere einschränkende Voraussetzungen gebundene Regelung könnte auch dem von ihnen genannten Personenkreis die Möglichkeit zur Teilzeitbeschäftigung eröffnen.

Eine konkrete Aussage darüber, ob und in welchem Umfang es zu einer solchen Erweiterung kommen wird, ist zur Zeit jedoch noch nicht möglich.

Da im Tarifbereich Teilzeitbeschäftigung frei vereinbart werden kann, besteht hier auch für Schwerbehinderte schon jetzt die rechtliche Möglichkeit der Halbtagsbeschäftigung.

8. Abgeordneter **Dr. Graf Lambsdorff** (FDP)

Welche amtlichen Statistiken erleiden durch die beim Statistischen Bundesamt notwendigen Umstellungen zeitliche Verzögerungen, und wie wirken sich diese Verzögerungen auf die von der Bundesregierung veröffentlichten Daten aus?

Antwort des Bundesministers Dr. Maihofer vom 18. Juli

Umstellungen sind beim Statistischen Bundesamt – aber auch bei den Statistischen Landesämtern – u. a. bei der Neuordnung der Statistik im Produzierenden Gewerbe notwendig geworden. Diese auf Grund des Gesetzes über die Statistik im Produzierenden Gewerbe vom 15. November 1975 durchzuführende Umstellung der Industriestatistiken auf die Statistik des Produzierenden Gewerbes hat in organisatorischer, aufbereitungstechnischer und methodischer Hinsicht zu Schwierigkeiten geführt, die bisher noch nicht vollständig ausgeräumt werden konnten und daher in einigen Bereichen dieser Statistik zu zeitlichen Verzögerungen geführt haben.

Nach einem Bericht des Statistischen Bundesamtes vom 30. Juni 1977 sind davon in der Hauptsache Statistiken des kurzfristigen Berichtssystems betroffen. Neben der Auftragseingangsstatistik und dem Produktionsindex, für die zwar berichtigte, vorläufige, aber noch keine endgültigen Ergebnisse vorgelegt werden konnten, ist hier in erster Linie der Monatsbericht im engeren Sinne (früher: Monatlicher Industriebericht) zu nennen. Für diesen Bericht stehen geprüfte brauchbare Summensätze für die Monate Januar bis März 1977 bisher noch nicht für alle Bundesländer zur Verfügung, so daß für das erste Quartal d. J. noch kein Bundesergebnis veröffentlicht werden konnte.

Da sowohl beim Auftragseingang, für den berichtigte vorläufige Indices bis einschließlich April berechnet werden konnten, wie auch beim Produktionsindex z. T. Angaben aus dem Monatsbericht verwendet werden, wirken sich die Verzögerungen beim Monatsbericht auch bei diesen beiden Statistiken aus.

Auch bei der vierteljährlichen Produktionsstatistik sind Aufbereitungsschwierigkeiten zu verzeichnen, die auch in diesem Falle zu zeitlichen Verzögerungen geführt haben.

9. Abgeordneter **Dr. Graf Lambsdorff** (FDP)

Zu welchem Zeitpunkt rechnet die Bundesregierung mit der Überwindung dieser Schwierigkeiten?

Antwort des Bundesministers Dr. Maihofer vom 18. Juli

Zur Überwindung der Schwierigkeiten, die sich im Zusammenhang mit den Organisationsfragen, der technischen Aufbereitung und dem Arbeitsablauf bei der Erstellung dieser Bundesstatistiken ergeben, sind seitens der Bundesregierung verschiedene Maßnahmen eingeleitet worden.

Am 12. Juli 1977 fand eine abschließende Besprechung der unmittelbar Beteiligten statt, an der neben dem Bundesminister des Innern der fachlich zuständige Bundesminister für Wirtschaft, das Statistische Bundesamt, das Innenministerium des Landes Nordrhein-Westfalen und das Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik Nordrhein-Westfalen (als federführend für die Programmerstellung in diesem Bereich) vertreten waren. Nach den dabei getroffenen Feststellungen kann damit gerechnet werden, daß die Schwierigkeiten überwunden worden sind und daß die Bundesergebnisse des Monatsberichts für das erste Quartal 1977 bis Ende August erstellt werden können.

10. Abgeordneter **Schreiber** (SPD)

Ist die Bundesregierung bereit, in ihrem Geschäftsbereich und bei den ihr nachgeordneten Behörden bei der Besetzung freier Stellen im Rahmen der rechtlichen und haushaltswirtschaftlichen Möglichkeiten an Stelle eines Vollzeitbeschäftigten jeweils mehrere Teilzeitbeschäftigte einzustellen und so einen Beitrag zur Verminderung der Arbeitslosigkeit zu leisten, und in welchem Umfang geschieht dies bereits?

Antwort des Bundesministers Dr. Maihofer vom 13. Juli

Die Bundesregierung hat die derzeitigen rechtlichen Möglichkeiten der Teilzeitbeschäftigung im öffentlichen Dienst und die Überlegungen mit dem Ziel einer Erweiterung dieser Möglichkeiten in der Antwort auf die Mündliche Frage des Herrn Abgeordneten Wüster (Stenographischer Bericht der 22. Sitzung des Deutschen Bundestages am 20. April 1977, Seite 1441) näher dargelegt. Die zuständigen Behörden in der Bundesverwaltung prüfen in diesem Rahmen bei der Besetzung freier Stellen, ob an Stelle eines vollzeitbeschäftigten Mitarbeiters jeweils mehrere Teilzeitbeschäftigte eingestellt werden sollen, falls die dort wahrzunehmenden Aufgaben für Teilzeitarbeit geeignet erscheinen und entsprechende Bewerber vorhanden sind. Hiernach wird auch in Zukunft verfahren werden.

11. Abgeordneter **Dr. Ahrens** (SPD)

Wann wird die Bundesregierung von der Ermächtigung des § 21 Abs. 1 des Bundesbesoldungsgesetzes Gebrauch machen und die Besoldung der hauptamtlichen kommunalen Wahlbeamten auf Zeit in den Gemeinden und Gemeindeverbänden neu regeln?

Antwort des Bundesministers Dr. Maihofer vom 21. Juli

Nach § 21 Abs. 1 BBesG regelt die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates die Höchstgrenzen für die Einstufung des hauptamtlichen kommunalen Wahlbeamten auf Zeit durch Verordnung. Wegen der unterschiedlichen Verhältnisse in den einzelnen Ländern gestalteten sich die Vorarbeiten schwierig. Deshalb war es dem Bundesinnenministerium erst Mitte Juni möglich, die Arbeiten an dem entsprechenden Referentenentwurf zum Abschluß zu bringen und diesen an die zuständigen Bundes- und Länderressorts zu versenden. Der Entwurf wird jetzt mit diesen Ressorts beraten und anschließend den kommunalen Spitzenverbänden und den Spitzenorganisationen der zuständigen Gewerkschaften zugeleitet. Nach Abschluß der Beteiligungsgespräche wird der Entwurf dem Kabinett zur Beschlußfassung und danach dem Bundesrat zur Zustimmung zugeleitet.

Vom Gang dieser Beratungen wird es abhängen, wann mit dem Inkrafttreten der Verordnung zu § 21 Abs. 1 BBesG zu rechnen ist.

12. Abgeordneter **Dr. Ahrens** (SPD)

Ist der Bundesregierung bekannt, daß zwischen den Bundesländern bei hauptamtlichen kommunalen Wahlbeamten auf Zeit ein nicht unerhebliches Besoldungsgefälle besteht, und wie beurteilt die Bundesregierung diese Tatsache im Hinblick auf die notwendige gleichmäßige Versorgung der kommunalen Verwaltung mit geeigneten Spitzenkräften?

Antwort des Bundesministers Dr. Maihofer vom 21. Juli

Die unterschiedlichen Verhältnisse in den einzelnen Ländern sind bekannt. Sie waren letztlich der Anlaß für die Regelungsermächtigung an die Bundesregierung in § 21 Abs. 1 BBesG. Die Notwendigkeit und Dringlichkeit einer solchen harmonisierenden Höchstgrenzenregelung durch den Bund wird heute nicht mehr bezweifelt. Allerdings wird es sich im Rahmen einer Harmonisierung auf mittlerer Ebene nicht vermeiden lassen, daß bereichsweise (bei extrem hohen Einstufungen) gewisse Herabstufungen (mit Besitzstandswahrung) erfolgen. Ich Stimme Ihnen zu, daß die Anziehungskraft dieser kommunalen Spitzenämter keinesfalls geschmälert werden darf. Entscheidend wird es hierbei mit auf die Haltung der Länder ankommen, deren Zustimmung im Bundesrat die Verordnung bedarf.

13. Abgeordneter **Hofmann (Kronach)** (SPD)

Ist die Bundesregierung bereit, eine Aufstellung zu liefern, aus der ersichtlich wird, nach welchen Einkommenshöhen der Antragsteller einmalige Zuwendungen bzw. Kredite aus der Heimkehrerstiftung gewährt wurden?

14. Abgeordneter **Hofmann (Kronach)** (SPD)

Treffen Meldungen zu, daß Amtsräte aus dieser Stiftung Kredite erhalten, während für alte Rentner nicht die Möglichkeit gegeben ist, einmalige Zuwendungen zu bekommen?

Antwort des Bundesministers Dr. Maihofer vom 15. Juli

Nach § 46 Abs. 2 des Kriegsgefangenenentschädigungsgesetzes (KgfEG) kann die Heimkehrerstiftung

1. Darlehen
   a) zum Aufbau oder zur Sicherung der wirtschaftlichen Existenz,
   b) zur Beschaffung von Wohnraum,
   c) für sonstige förderungswürdige Vorhaben;
2. einmalige Unterstützungen zur Linderung einer Notlage

gewähren.

Nach den Richtlinien der Heimkehrerstiftung, die der Stiftungsrat nach § 48 Abs. 4 KgfEG erläßt, werden Darlehen gewährt, wenn und soweit der Antragsteller nicht in der Lage ist, das Vorhaben aus eigenen Mitteln oder durch zumutbare Inanspruchnahme anderer Finanzierungsmöglichkeiten durchzuführen.

Unterstützungen können gewährt werden, wenn sie zur Beseitigung oder Linderung einer gegenwärtigen Notlage geboten sind. Eine Notlage ist nach den Richtlinien gegeben, wenn der Antragsteller nicht in der Lage oder es ihm nicht zuzumuten ist, bestimmte dringende Lebensbedürfnisse für sich oder die von ihm zu unterhaltenden Angehörigen mit eigenen Mitteln oder sonstiger Hilfe zu befriedigen.

Weder bei der Gewährung von Darlehen noch bei der Gewährung von Unterstützungen kennt die Stiftung starre Einkommensgrenzen. Bei der Gewährung von Darlehen zum Aufbau oder zur Sicherung der wirtschaftlichen Existenz und für sonstige förderungswürdige Vorhaben kämen Einkommensgrenzen ohnehin nicht in Betracht. Bei der Gewährung von Darlehen zur Beschaffung von Wohnraum werden insbesondere die Größe der Familie, die Art und Weise der derzeitigen Unterbringung, die Größe des zu schaffenden Wohnraums, die Höhe der auf den Antragsteller zukommenden Belastungen und das Einkommen berücksichtigt.

Bei der Gewährung der Unterstützungen kommt es insbesondere auf die Art und Höhe der Belastungen an, die die Notlage verursacht haben.

Über die Anträge auf Gewährung von Darlehen und Unterstützungen entscheidet der nach § 50 KgfEG gebildete Bewilligungsausschuß.

Über die von Ihnen erwähnten Meldungen ist mir nichts bekannt. Eine besondere Statistik über den Stand oder den Beruf der Unterstützungsempfänger wird nicht geführt; es läßt sich jedoch feststellen, daß gerade Rentner erfahrungsgemäß häufig Unterstützungen in Anspruch nehmen.

Das Entscheidungsgebaren der Stiftung hat bisher keinen Anlaß gegeben, aufsichtsrechtlich einzuschreiten. Daß der Bewilligungsausschuß und der Widerspruchsausschuß von ihrem Ermessen pflichtgemäß Gebrauch machen, ergibt sich auch daraus, daß von 100 Klagen gegen ablehnende Bescheide der Stiftung bisher lediglich in drei Fällen der Bescheid der Stiftung aufgehoben wurde.

Sollte Ihnen ein Fall bekannt sein, in dem die Gewährung einer Unterstützung an einen Rentner abgelehnt wurde, bin ich gerne bereit, prüfen zu lassen, welche Gründe hierfür maßgebend waren.

15. Abgeordneter **Klein (Dieburg)** (SPD)

Wann ist mit der Festlegung und Bekanntgabe der Schutzzonen 1 und 2 des Flughafens Frankfurt zu rechnen, die nach dem Gesetz zum Schutz gegen den Fluglärm vom 30. März 1971 einzurichten sind, und welche Ursachen waren bisher bestimmend, daß diese Schutzzonen noch nicht festgelegt werden konnten, obwohl das Gesetz schon seit mehr als sechs Jahren in Kraft ist?

Antwort des Bundesministers Dr. Maihofer vom 13. Juli

Die Bundesregierung hat am 20. Juni 1977 die Verordnung zur Festsetzung des Lärmschutzbereiches für den Verkehrsflughafen Frankfurt/Main dem Bundesrat zur Zustimmung zugeleitet. Sollte der Bundesrat in seiner Sitzung am 15. Juli 1977 der Empfehlung seines Innenausschusses folgen und der Verordnung zustimmen, kann der Lärmschutzbereich in den nächsten Wochen festgesetzt werden.

Nach § 3 des Fluglärmgesetzes wird der Lärmschutzbereich unter anderem auf der Grundlage des zu erwartenden Ausbaus des Flugplatzes ermittelt. Im Hinblick auf anhängige gerichtliche Verfahren war es lange Zeit völlig unklar, welche Ausbauplanungen als voraussichtlich realisierbar der Ermittlung des Lärmschutzbereichs für den Verkehrsflughafen Frankfurt/Main zugrunde gelegt werden sollten. Wenn auch bis heute noch nicht alle Gerichtsverfahren abgeschlossen sind, so konnten doch die beteiligten Bundes- und Landesbehörden Ende vergangenen Jahres unter Berücksichtigung der bis dahin ergangenen Gerichtsentscheidungen eine Übereinstimmung darüber erzielen, von welcher Ausbauprognose ausgegangen werden kann.

16. Abgeordneter **Hauck** (SPD)

Liegen der Bundesregierung Ergebnisse über die zwischen Bund, Ländern und kommunalen Spitzenverbänden im Oktober 1974 erarbeiteten Empfehlungen zur Teilzeitarbeit im öffentlichen Dienst vor, und besitzt die Bundesregierung Erkenntnisse darüber, in welchem Umfang die Bundesminister, die Ministerpräsidenten der Länder und die Präsidenten der Kommunalen Spitzenverbände die in einem gemeinsamen Schreiben des damaligen Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung, Walter Arendt, und des Bundesministers des Innern, Prof. Dr. Werner Maihofer, erbetene Umsetzung dieser Empfehlungen in die Praxis gefolgt sind und die Empfehlungen angewandt und verwirklicht haben?

Antwort des Bundesministers Dr. Maihofer vom 13. Juli

Mit den „Empfehlungen zur Teilzeitarbeit im öffentlichen Dienst", die der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung und ich mit Schreiben vom 7. Oktober 1974 den Bundesministern, den Ministerpräsidenten der Länder und den Präsidenten der kommunalen Spitzenverbände zugeleitet haben, ist auf die Bedeutung der Teilzeitarbeit hingewiesen; es wurden vor allem aber – in Abschnitt II – die für die Möglichkeiten vermehrter Teilzeitarbeit relevanten Gesichtspunkte aufgezeigt.

Die Empfehlungen sind positiv aufgenommen worden. Sie haben nach dem hier gewonnenen Eindruck dazu beigetragen, daß die personalwirtschaftlichen Überlegungen zur Verstärkung der Teilzeitbeschäftigung intensiviert und konkretisiert werden konnten. Anregungen ergaben sich darüber hinaus aus Untersuchungen auf empirischer Basis, so etwa aus der vom Hamburger Senatsamt für den Verwaltungsdienst veranlaßten Untersuchung „Teilzeitbeschäftigung im öffentlichen Dienst" (Nr. 481 der Berichte und Dokumente aus der Freien und Hansestadt Hamburg vom 8. Juni 1976, herausgegeben von der Staatlichen Pressestelle Hamburg).

Soweit statistische Unterlagen zur Verfügung stehen, kann festgestellt werden, daß sich die Zahl der Teilzeitbeschäftigten im öffentlichen Dienst bis 1976 ständig erhöht hat, und zwar deutlich stärker als die Zahl der Beschäftigten insgesamt.

17. Abgeordneter **Hauck** (SPD)

Teilt die Bundesregierung die Auffassung, daß aus wirtschafts- und arbeitsmarktpolitischen Gründen die Teilzeitarbeit an Bedeutung gewonnen und eine Ausdehnung zu erwünschen ist, und sieht sie in diesem Zusammenhang die Empfehlungen zur Teilzeitarbeit im öffentlichen Dienst in der Fassung von 1974 auch heute noch in unveränderter Form als anwendbar an, oder ergeben sich jetzt andere Konsequenzen?

Antwort des Bundesministers Dr. Maihofer vom 13. Juli

Die Bedeutung der Teilzeitarbeit im öffentlichen Dienst wird aus arbeitsmarktpolitischer Sicht neu akzentuiert. Auf dieser Grundlage sind die „Empfehlungen" nach wie vor aktuell. Sowohl in der Regierungserklärung vom 16. Dezember 1976 als auch im Jahreswirtschaftsbericht der Bundesregierung ist das Ziel einer Erweiterung des Angebots an Teilzeitarbeitsplätzen im öffentlichen Dienst bekräftigt worden. In der Sozialpolitischen Gesprächsrunde am 10. März 1977 haben auch Gesprächsteilnehmer außerhalb des öffentlichen Bereichs die „Empfehlungen" als beispielgebend gewürdigt.

Die Bundesregierung ist der Auffassung, daß gerade auch der öffentliche Dienst zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit beizutragen hat. In der Erweiterung der Möglichkeiten der Teilzeitbeschäftigung sieht sie ein geeignetes Mittel hierzu. Sie strebt daher eine wesentliche Ausdehnung der jetzt schon bestehenden beamtenrechtlichen Regelungen an.

Geschäftsbereich des Bundesministers der Finanzen

18. Abgeordneter **Wohlrabe** (CDU/CSU)

Welche Beträge wurden von der Bundesregierung im Haushaltsjahr 1976 für Telefon- und Telexkosten sowie Portoausgaben aufgewendet, und wie hoch sind die entsprechenden Ansätze für 1977?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Haehser vom 13. Juli

Für Post- und Fernmeldegebühren (Tit. 513 01; im Epl. 14 Tit. 513 02 und 513 05) hat die Bundesregierung einschließlich der nachgeordneten Bereiche im Haushaltsjahr 1976 141,2 Millionen DM aufgewendet.

Im Bundeshaushaltsplan 1977 sind für diesen Zweck 148,1 Millionen DM veranschlagt.

19. Abgeordneter **Wohlrabe** (CDU/CSU)

Welche Kosten sind 1976 durch Rechtsstreitigkeiten der Bundesregierung entstanden, welche Beträge sind für 1977 angesetzt, und wie hoch waren weiter die Kosten, die durch die Urteile des Bundesverfassungsgerichts in Sachen „Öffentlichkeitsarbeit" und „Überschreitung des Budgets" verursacht wurden?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Haehser vom 13. Juli

Die Istausgaben infolge von Rechtsstreitigkeiten (Tit. 526 01 – Gerichts- und ähnliche Kosten) beliefen sich im Haushaltsjahr 1976 auf 3,6 Millionen DM (Soll 5,7 Millionen DM). Für 1977 sind 5,4 Millionen DM vorgesehen.

Das Bundesverfassungsgerichtsurteil in dem Verfahren zu Artikel 112 des Grundgesetzes vom 25. Mai 1977 enthält keinen Kostenausspruch; bei der Vorbereitung und Durchführung des Verfahrens sind der Bundesregierung Kosten von 42 177 DM entstanden. In dem Verfassungsrechtsstreit betr. Öffentlichkeitsarbeit sind bisher Kosten in Höhe von 10 550 DM entstanden. Die Bundesregierung hat außerdem der Antragstellerin die notwendigen Auslagen zu erstatten. Insoweit liegt jedoch noch keine Kostenrechnung vor.

20. Abgeordneter **Würtz** (SPD)

Teilt der Bundesfinanzminister die Meinung des Präsidenten des deutschen Steuerberaterverbands, Dieter Krüger, „die von der Finanzverwaltung alljährlich auf den 31. Mai festgesetzte Frist zur Abgabe der Steuererklärung entbehre der Rechtsgrundlage" (FAZ vom 8. Juni 1977), und wenn ja, welche Folgerungen zieht sie daraus?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Haehser vom 14. Juli

Die Bundesregierung teilt nicht die in der Presse in letzter Zeit vertretene Auffassung, die von den Finanzbehörden gesetzten Fristen zur Abgabe der Steuererklärungen hätte keine Rechtsgrundlage.

Die Rechtsgrundlage zur Abgabe der Steuererklärungen ist in § 149 der Abgabenordnung 1977 enthalten. Nach dieser Bestimmung ist zur Abgabe einer Steuererklärung jeder verpflichtet, der hierzu von der Finanzbehörde aufgefordert wird. Bei der Übersendung der Steuererklärungsvordrucke werden die Steuerpflichtigen darauf hingewiesen, daß die Steuererklärungen für das Jahr 1976 bis zum 31. Mai 1977 abzugeben sind. Darüber hinaus wird zur Abgabe der Steuererklärungen auch durch öffentliche Bekanntmachung in den Tageszeitungen und durch entsprechende ortsübliche Bekanntmachung aufgefordert.

Nach § 167 der alten Reichsabgabenordnung waren die Steuererklärungen bis Ende Februar eines Jahrs abzugeben. Um die Interessen der Steuerpflichtigen und steuerberatenden Berufe besser als nach altem Recht berücksichtigen zu können, überläßt die neue AO in § 149 in Verbindung mit den Einzelsteuergesetzen die Fristbestimmung den obersten Finanzbehörden des Bundes und der Länder. Mit der Fristsetzung zum 31. Mai 1977 für die Abgabe der Steuererklärung 1976 haben die obersten Finanzbehörden des Bundes und der Länder nach pflichtgemäßem Ermessen die Abgabefrist festgesetzt.

Geschäftsbereich des Bundesministers für Wirtschaft

21. Abgeordneter **Dr. Haussmann** (FDP)

In welcher Weise und wann wird die Bundesregierung konkrete Maßnahmen zur verstärkten Aufklärung von privaten und gewerblichen Verbrauchern zur Energieeinsparung durchführen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Grüner vom 13. Juli

Auch nach Ansicht der Bundesregierung ist über die bisherige Aufklärung, insbesondere des Bundesministers für Wirtschaft, hinaus eine Intensivierung der Information und Beratungsaktivitäten für die energieverbrauchende Wirtschaft und für die privaten Verbraucher über Notwendigkeit und Möglichkeiten zur Energieeinsparung erforderlich. Verbraucherorganisationen, Verbände der anbietenden Wirtschaft und andere Institutionen, die in erster Linie für die Durchführung zusätzlicher

Maßnahmen in Betracht kommen, sind deshalb gebeten worden, konkrete Konzepte für eine bessere Information privater und gewerblicher Verbraucher zu erarbeiten. Diese Vorschläge werden jedoch erst in einigen Wochen vorliegen. Auf ihrer Grundlage wird die Bundesregierung dann über konkrete Maßnahmen zur besseren Information über Energieeinsparungsmöglichkeiten entscheiden. Im Augenblick läßt sich allerdings noch nicht übersehen, inwieweit hierfür benötigte zusätzliche Haushaltsmittel bereitgestellt werden können.

Frau Abgeordnete Dr. Martiny hatte mir im vergangenen Monat ebenfalls einige Fragen zur Energieaufklärung übermittelt. Zu Ihrer ergänzenden Unterrichtung füge ich als Anlage meine Antwort an Frau Dr. Martiny bei.

Anlage

Sehr geehrte Frau Kollegin!

Für Ihr Schreiben vom 6. Mai 1977 danke ich Ihnen.

Die Bundesregierung hat in den am 23. März 1977 beschlossenen Grundlinien und Eckwerten für die Fortschreibung des Energieprogramms die zunehmende Bedeutung der Energieeinsparung unterstrichen. Sie beabsichtigt, bei der Zweiten Fortschreibung des Energiesparprogramms im Bereich „Rationelle und sparsame Energieverwendung" einen Schwerpunkt zu setzen. Dies sollte auch in der Intensität und Breite der Aufklärungsarbeit und, soweit dies in dem durch den Haushalt gesetzten finanziellen Rahmen möglich ist, auch durch einen entsprechenden Mittelansatz zum Ausdruck kommen.

Die bisherige Aufklärung durch das Bundesministerium für Wirtschaft hat noch nicht bewirken können, daß in der Bevölkerung das „Energie-Sparen" in dem wünschenswerten und erforderlichen Ausmaß für vordringlich erachtet wird. Dabei ist zu berücksichtigen, daß sich dieses Thema mit anderen die Aufmerksamkeit und das Interesse der Adressaten teilen muß. Erforderlich sind eine Intensivierung der Information und Beratungsaktivitäten für die energieverbrauchende Wirtschaft, insbesondere für die kleinen und mittleren Unternehmen, sowie eine verstärkte Information der privaten Letztverbraucher über Einsparungsmöglichkeiten im Energiebereich. Diese muß über das hinaus intensiviert werden, was schon heute durch die Bundesregierung sowie die verschiedenen Institutionen und Verbände einschl. der Verbraucherorganisationen geschieht. Das Thema „Energie-Sparen" kann nur dann stärker im Bewußtsein unserer Bevölkerung verankert werden, wenn eine verstärkte Aufklärungsarbeit gesichert ist. Ich vermag zur Zeit allerdings noch nicht zu übersehen, inwieweit hierfür zusätzliche Haushaltsmittel bereitgestellt werden können.

Die Bundesregierung wird auch künftig gewährleisten, daß ihre Aufklärungsarbeit zum Thema „Energie-Sparen" so effektiv wie möglich nach einem einheitlichen Konzept und verbrauchernah geschieht und mit der allgemeinen Verbraucheraufklärung selbstverständlich wie bisher koordiniert wird. Soweit Sie die Stiftung Warentest ansprechen, darf ich unter Bezugnahme auf meine Ausführungen in der Fragestunde des Deutschen Bundestages am 4. Mai 1977 um Verständnis dafür bitten, daß ich mich dazu erst äußern möchte, wenn die von der Stiftung Warentest erbetene Konzeption geprüft worden ist.

22. Abgeordneter **Schreiber** (SPD)

Ist der Bundesregierung bekannt, daß die Firma MAN Turboverdichter zur Komprimierung von Uranhexafluorid für die Uranisotop-235-Anreicherungsanlage Pelindaba in die Republik Südafrika exportiert, und wie beurteilt sie gegebenenfalls diese Geschäfte in Hinblick auf ihre Südafrikapolitik?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Grüner vom 13. Juli 1977

Der Bundesregierung ist nichts von dem behaupteten Vorgang bekannt. Von verantwortlicher Seite der Firma MAN wird entschieden bestritten, Turboverdichter für eine Urananreicherungsanlage nach der Republik Südafrika ausgeführt zu haben oder ausführen zu wollen. Bisherige Nachforschungen haben kein anderes Ergebnis gebracht.

23. Abgeordneter **Schreiber** (SPD)

Welche Exportauflagen bestehen für Verdichter für Urananreicherungsanlagen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Grüner vom 13. Juli

Nach Teil I Abschnitt B der Ausfuhrliste (Kernenergieliste) in Verbindung mit § 5 der Außenwirtschaftsverordnung ist die Ausfuhr von Verdichtern mit bestimmten technischen Merkmalen genehmigungsbedürftig (vgl. Nr. 0130 Buchstabe a der Kernenergieliste). Die Ausfuhrgenehmigung wird im Einzelfall nur erteilt, wenn es die vom Außenwirtschaftsgesetz (AWG) geschützten öffentlichen Belange zulassen. Hierzu zählen nach § 7 Abs. 1 Nr. 2 und 3 AWG der Schutz des friedlichen Zusammenlebens der Völker sowie der auswärtigen Beziehungen der Bundesrepublik Deutschland.

24. Abgeordneter **Hofmann (Kronach)** (SPD)

Welche Maßnahmen kann die Bundesregierung ergreifen, um den vor allem jetzt zur Urlaubszeit steigenden Benzinpreisen an den Autobahntankstellen, besonders im Süden der Bundesrepublik Deutschland, entgegenzuwirken?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Grüner vom 12. Juli

Das Bundeskartellamt läßt regelmäßig – zuletzt Anfang Juni – die Benzinpreise an den Bundesautobahntankstellen sowie an den jeweiligen benachbarten Straßentankstellen erheben um festzustellen, ob die Mineralölgesellschaften die Grundsätze für die Preisgestaltung beachten, die das Bundeskartellamt im Dezember 1976 deutlich gemacht hat. Danach wird die Preisforderung einer Bundesautobahntankstelle dann als mißbräuchlich angesehen, wenn sie um mehr als zwei Pfennig höher ist als an den benachbarten Straßentankstellen, wobei die von der folgenden Abfahrt aus nächst erreichbaren fünf Autobahntankstellen maßgeblich sind. Der Abstand von zwei Pfennig pro Liter war seinerzeit wegen der höheren Aufwendungen beim Betrieb einer Autobahntankstelle als gerechtfertigt angesehen worden. Die bisherigen Untersuchungen des Bundeskartellamtes haben gezeigt, daß bis auf wenige Ausnahmen die Benzinpreise an den Autobahntankstellen im Rahmen der o. a. Grundsätze liegen bzw. daß die Gesellschaften mit höheren Preisen nach einem entsprechenden Hinweis zu einer Reduzierung veranlaßt werden konnten. Weitere Maßnahmen sind nach Auffassung der Bundesregierung bei dieser Sachlage nicht erforderlich.

88. Abgeordneter **Gerlach (Obernau)** (CDU/CSU)

Ist es richtig, daß die auf Grund des Gesetzes zur Einsparung von Energie in Gebäuden vorgesehene Heizungsbetriebsverordnung im wesentlichen dieselben Daten erfaßt wie die nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz bereits vorgeschriebenen Messungen, und wenn ja, welche Gründe bewogen die Bundesregierung gegebenenfalls, von einer Zusammenfassung dieser Messungen abzusehen und ein unwirtschaftliches Nebeneinander gleichartiger Messungen durch unterschiedliche Prüfer vorzuschreiben?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Grüner vom 13. Juli

Nach § 3 Abs. 1, § 5 Abs. 3 der von der Bundesregierung beschlossenen Fassung der Heizungsbetriebs-Verordnung, der der Bundesrat allerdings nicht zugestimmt hat, sollen die Abgasverluste von Wärmeerzeugern bezogen auf die jeweilige Feuerungsleistung auf bestimmte Vomhundert-Sätze begrenzt und die Einhaltung dieser Werte überwacht werden. Derartige Grenzwerte und entsprechende Messungen werden nach der bestehenden Immissionsschutzregelung nicht vorgeschrieben. Durch die in der Heizungsbetriebs-Verordnung vorgesehene Regelung und die dadurch ausgelösten Umstellungen bestehender Heizungsanlagen mit Verbesserung ihrer Wirkungsgrade erwartet die Bundesregierung Einsparungen von annähernd 2 Millionen t SKE jährlich.

Im übrigen sollen diese ergänzenden Messungen gerade zeitgleich mit der bestehenden Überwachung nach der Immissionsschutzregelung erfolgen, um ein unwirtschaftliches Nebeneinander zu vermeiden. Entsprechend der zwingenden Vorschrift des § 7 Abs. 5 des Energieeinsparungsgesetzes sieht der VO-Entwurf der Bundesregierung vor, daß der überwachungspflichtige Bürger die Wahl hat, diese Messung anstelle des Bezirksschornsteinfegermeisters durch Wartungsfirmen vornehmen zu lassen.

26. Abgeordneter **Dr. Graf Lambsdorff** (FDP)

Wie groß ist das Auftragsvolumen an in Auftrag gegebenen konventionellen und nuklearen Kraftwerksbauten, das durch administrative oder gerichtliche Entscheidungen zur Zeit blockiert ist?

Antwort des Bundesministers Dr. Friderichs vom 13. Juli

Es ist bekannt, daß die Wirtschaft über beschlossene Investitionen für neue konventionelle und nukleare Kraftwerksbauten klagt, deren Baubeginn bzw. Baufortgang sich aufgrund von Gerichtsentscheidungen oder hinschleppende Genehmigungsverfahren verzögern. Von Verzögerungen beim Genehmigungsverfahren sollte erst bei längeren Verfahrenszeiten gesprochen werden, wie in der Antwort der Bundesregierung auf die Anfrage des Abgeordneten Zeitel (Stenographischer Bericht über die 250. Sitzung, Seite 17 829) vom 10. Juni 1976 dargelegt wurde.

Das direkte Auftragsvolumen (einschließlich Eigenleistung, aber ohne Berücksichtigung von Bauzinsen, Steuern, Erstkernladung und ohne Multiplikatoreffekte) zum gegenwärtigen Preisstand, das durch administrative oder gerichtliche Entscheidungen z. Z. blockiert ist, beläuft sich bei den konventionellen Kraftwerken auf rd. 1,9 Milliarden DM und bei den nuklearen Kraftwerken auf rd. 8,5 Milliarden DM. Im einzelnen setzt sich dieses blockierte Auftragsvolumen wie folgt zusammen:

Zur Zeit sind drei Kernkraftwerke mit rd. 4 100 MW(KWS-Süd/Wyhl, KKBr-Brockdorf und KWG Grohnde), für die die Erteilung der Baugenehmigung ausgesprochen wurde, durch Gerichtsbeschlüsse gestoppt. Dadurch ist ein Auftragsvolumen von rd. 3,9 Milliarden DM blockiert. Hierbei wurde nicht das durch Aufträge schon fest vergebene Auftragsvolumen von rd. 1,0 Milliarden DM berücksichtigt.

Ebenfalls sind drei Kraftwerksblöcke auf Steinkohlenbasis mit rd. 1 700 MW (2 Blöcke GKW Voerde und 1 Block Berlin-Spandau) durch Gerichtsbeschlüsse am Baufortgang gehindert. Das blockierte Auftragsvolumen beträgt rd. 1,9 Milliarden DM.

Darüber hinaus ist für drei Kernkraftwerke mit rd. 3 400 MW (GKN II Neckarwestheim, Biblis C und KKH I Hamm-Uentrop) die Erteilung der 1. TEG in einem fortgeschrittenen, wenn auch verzögerten Stadium.

Inwieweit bei diesen Kernkraftwerken die Verzögerungen auf die Bearbeitung des atomrechtlichen Genehmigungsantrages einschließlich der Erstellung und Prüfung der Gutachten oder auf allgemeine Verzögerungen zurückgeführt werden können, kann nicht eindeutig beantwortet werden. Für diese drei Kernkraftwerke beläuft sich das entsprechende Auftragsvolumen auf rd. 4,6 Milliarden DM.

27. Abgeordneter **Dr. Graf Lambsdorff** (FDP)

Wie hoch schätzt die Bundesregierung die akuten beschäftigungspolitischen Auswirkungen dieses Zustandes – getrennt nach konventionellen und nuklearen Vorhaben?

Antwort des Bundesministers Dr. Friderichs vom 13. Juli

Nach einer Untersuchung des Deutschen Instituts für Wirtschaftsforschung (DIW), Berlin, von Mitte 1976 führt der Bau eines Kernkraftwerkes zur unmittelbaren Beschäftigung (ohne Berücksichtigung der multiplikator-induzierten Effekte) von durchschnittlich knapp 6 000 Erwerbstätigen während eines Jahres. Die beschäftigungsmäßigen Auswirkungen betragen demnach für die drei durch Gerichtsbeschlüsse gestoppten Kernkraftwerke rd. 18 000 Erwerbstätige pro Jahr. Eine gleich große Zahl ergibt sich für die drei Kernkraftwerke, für die die 1 TEG sich in einem fortgeschrittenen, wenn auch verzögerten Stadium befindet.

Eine ähnliche Analyse hat das DIW im Herbst 1976 für den Bau zweier Steinkohlenkraftwerksblöcke von je 700 MW unter Zugrundelegung der Beschäftigungsproduktivität von 1972 durchgeführt. Danach sind unmittelbar vom Bau der beiden Blöcke des Steinkohlenkraftwerkes 5 600 Erwerbstätige pro Jahr abhängig. Für die durch Gerichtsbeschluß im Bau gestoppten Steinkohlenkraftwerke Voerde und Berlin wird die beschäftigungspolitische Auswirkung auf insgesamt etwa 8 000 Erwerbstätige pro Jahr geschätzt.

28. Abgeordneter **Peiter** (SPD)

Ist die Bundesregierung bereit, die Stadt Rennerod im Rahmenplan der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur" als überregionalen Schwerpunkt anzuerkennen, falls das Land Rheinland-Pfalz einen entsprechenden Antrag stellen würde?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Grüner vom 14. Juli

Für die Auswahl der Schwerpunktorte gelten unter Berücksichtigung regionaler Besonderheiten folgende Rahmenbedingungen:

- Bei der Auswahl von Schwerpunktorten ist von den Arbeitsmarktzentren und Arbeitsmarktsubzentren der sog. Klemmer-Regionen auszugehen. Davon abweichende Vorschläge sind von den Ländern zu begründen.

- Die Mindesteinwohnerzahl von 20 000 im Einzugsbereich soll nicht unterschritten werden.

- Die Gesamtzahl von Schwerpunkten pro Land soll in der Regel so bemessen sein, daß eine Einwohnerzahl von 60 000 im Einzugsbereich eines Schwerpunktes durchschnittlich nicht unterschritten wird.

Die Stadt Rennerod ist nicht als Arbeitsmarktmittelpunkt anerkannt. Mit einer Einwohnerzahl von 3 521 (31. Dezember 1975) liegt die Stadt Rennerod überdies im Einzugsbereich des Schwerpunktorts Westerburg und weist damit auch nicht die erforderliche Mindesteinwohnerzahl von 20 000 im Einzugsbereich auf. Wesentliche Rahmenbedingungen für die Auswahl von Schwerpunktorten sind somit im Falle Rennerod nicht erfüllt.

Der Planungsausschuß für regionale Wirtschaftsstruktur hat außerdem mehrfach betont, daß eine zu große Zahl von Schwerpunkten die Entwicklung des einzelnen Schwerpunktes schmälert und zugleich die Effizienz der regionalen Wirtschaftspolitik mindert. Aus diesem Grundsatz wurde das Prinzip abgeleitet, daß neue Schwerpunktorte nur aufgenommen werden sollten, wenn bisherige Schwerpunkte entfallen. Im 6. Rahmenplan der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur" wurde die Gesamtzahl der Schwerpunktorte auf 326 Orte reduziert.

Es ist daher sehr zweifelhaft, ob der Planungsausschuß bereit wäre, Rennerod als Schwerpunktort anzuerkennen, selbst wenn Rheinland-Pfalz diesen Vorschlag machen würde.

Geschäftsbereich des Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

29. Abgeordneter **Löffler** (SPD)

Liegen der Bundesregierung Erkenntnisse über die unsachgemäße Anwendung des Insektizids Temik 10 G vor, die zur Vergiftung von Singvögeln geführt haben soll, und welche Maßnahmen gedenkt die Bundesregierung hier gemäß den Forderungen des Pflanzenschutzgesetzes „Schäden abzuwenden, die bei der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln . . ., insbesondere für die Gesundheit von Mensch und Tier, entstehen können", zu ergreifen?

Antwort des Staatssekretärs Rohr vom 5. Juli

Bei sachgerechtem Ausbringen von Temik 10 G sind keine Gefahren für Vögel zu befürchten. Es hat sich jedoch gezeigt, daß ein sachgerechtes Ausbringen des Präparates, das als Granulat in die oberen Bodenschichten eingearbeitet werden muß, unter besonderen Witterungsbedingungen und bei nicht ordnungsgemäß vorbereiteten Böden nicht immer gewährleistet ist. Freiliegende Granulatkörner haben dementsprechend in einigen Fällen den Tod von Singvögeln zur Folge gehabt.

Die Biologische Bundesanstalt überprüft gegenwärtig die Zulassung von Temik 10 G. Aus den genannten Gründen ist noch nicht entschieden, ob das Mittel in der derzeitigen Formulierung weiterhin zugelassen werden kann. Außerdem ist zu prüfen, ob die Gefährdung von Vögeln durch eine Neuformulierung des Mittels und durch ein sicheres Ausbringungsverfahren beseitigt werden kann.

30. Abgeordneter **Dr. Riedl (München)** (CDU/CSU)

Wie erfolgt im einzelnen die Kontrolle der der Welternährungsorganisation zur Verfügung stehenden Mittel, wie wird insbesondere das Gebaren des Generaldirektors der Organisation beaufsichtigt, und zu welchen Schlußfolgerungen gibt die Politik der Welternährungsorganisation unter finanziellen Gesichtspunkten Anlaß?

Antwort des Staatssekretärs Rohr
vom 12. Juli

Die der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation – FAO – der Vereinten Nationen zur Verfügung stehenden Mittel und die Tätigkeit des von der Konferenz gewählten Generaldirektors werden beaufsichtigt durch: die Konferenz (z. Z. 136 Mitgliedstaaten), den Rat (z. Z. 42 Mitgliedstaaten) sowie dessen Finanz- und Programmausschuß. Unabhängiges Rechnungsprüfungsorgan (External Auditor), in der Funktion ähnlich dem Bundesrechnungshof, ist zur Zeit das vom Rat bestellte „Exchequer & Audit Department, Audit House, London".

Zu den Aufgaben der Konferenz gehört nach Artikel IV der Satzung der Organisation u. a.

„(1) Die Konferenz legt die Richtlinien für die Tätigkeit der Organisation fest, genehmigt den Haushaltsplan und übt die sonstigen ihr durch diese Satzung übertragenen Befugnisse aus.

(2) Die Konferenz beschließt die Geschäftsordnung und die Haushaltsordnung der Organisation.

(3) Die Konferenz kann mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen zu Fragen der Ernährung und Landwirtschaft Empfehlungen an die Mitgliedstaaten und assoziierten Mitglieder richten; diese werden die Empfehlungen im Hinblick auf ihre Verwirklichung durch innerstaatliche Maßnahmen prüfen."

Neben der Konferenz, die alle zwei Jahre abgehalten wird, übt der Rat, der öfter zusammentritt, die allgemeine Aufsicht über die Arbeit der Organisation aus.

Die Bundesrepublik Deutschland gehört der FAO seit 1950 an, ist seit 1965 ununterbrochen Mitglied des FAO-Rates und dessen Fachausschüssen und arbeitet kritisch-konstruktiv in der Organisation mit. In wichtigen Haushaltsfragen stimmt sich die Bundesregierung insbesondere in der sogenannten „Genfer Gruppe" mit den Hauptbeitragszahlern ab.

Der seit 1. Januar 1976 amtierende neue Generaldirektor, Edouard Saouma, hat die Arbeit der Organisation mit Zustimmung der Mitgliedstaaten stärker auf praxisbezogene Maßnahmen ausgerichtet. Seine bisherigen Haushaltsvorschläge, die sich teilweise auf Empfehlungen der 1974 von den Vereinten Nationen abgehaltenen Welternährungskonferenz gründen, wurden von den Mitgliedstaaten grundsätzlich als notwendig und angemessen beurteilt. Bei einzelnen längerfristigen Programmvorhaben, wie beispielsweise stärkerer Präsenz auf Länderebene und Programm für technische Zusammenarbeit, wird sich allerdings erst später beurteilen lassen, ob diese auch voll der Interessenlage der Hauptbeitragszahler und der Zielsetzung der Organisation entsprechen.

„Jeder Mitgliedstaat verfügt" (unabhängig von der Höhe seines Beitragsanteils) „über eine Stimme" [Artikel III (4) der Satzung]. Über das vom Generaldirektor vorgeschlagene Budget beschließt die Konferenz mit Zweidrittelmehrheit.

Da Entscheidungen der Organisation aus politischen Gründen im allgemeinen als Konsensus angestrebt werden, lassen sich Auffassungen, die von solchen der überwiegenden Mehrheit der Entwicklungsländer abweichen, – sofern überhaupt – nur sehr schwer durchsetzen.

Geschäftsbereich des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung

31. Abgeordneter **Stutzer** (CDU/CSU)

Zu welchem Ergebnis führte die vom Bundesarbeitsminister in seiner Antwort vom 24. März 1977 (II b 1-42-97) auf meine Frage Nr. B 55 zugesagte Prüfung?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Strehlke vom 12. Juli

Es ist beabsichtigt, dem Deutschen Bundestag vorzuschlagen, die Soldaten auf Zeit während der ersten vier Jahre ihrer Dienstzeit in die Beitragspflicht nach dem Arbeitsförderungsgesetz einzubeziehen. Damit würde die in Ihrer Frage Nr. B 55 geschilderte Benachteiligung der Soldaten auf Zeit beseitigt. Der Entwurf zur Änderung des Arbeitsförderungsgesetzes wird z. Z. im Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung vorbereitet.

32. Abgeordneter **Stutzer** (CDU/CSU)

Hat die Bundesregierung Pläne, den Problemgruppen des Arbeitsmarkts besondere arbeitsmarktpolitische Hilfen zu gewähren – wie sehen gegebenenfalls diese geplanten Hilfen aus –, oder ist sie der Meinung, daß die derzeitigen Möglichkeiten ausreichen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Buschfort vom 5. Juli

Die Bundesregierung hat nicht nur Pläne, den Problemgruppen des Arbeitsmarkts besondere arbeitsmarktpolitische Hilfen zu gewähren. Fast alle arbeitsmarktpolitischen Programme, die von der Bundesregierung während der ungünstigen Beschäftigungslage der vergangenen Jahre eingeleitet wurden, zielten gerade auf diese Problemgruppen. Das gilt in besonderem Maß für die im November vergangenen Jahres verabschiedeten Programme für Schwerbehinderte und langfristig Arbeitslose und für die Ende Mai 1977 beschlossenen zusätzlichen Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen. Mit den Beschlüssen von Ende Mai wurde zugleich ein neuer Schwerpunkt gesetzt, indem Frauen, auch teilzeitarbeitsuchenden Frauen, geholfen werden soll, eine Tätigkeit bei den Sozialen Diensten aufzunehmen. Im übrigen werden die gewährten Maßnahmen für die Problemgruppen des Arbeitsmarktes wie Schwervermittelbare, Ältere, Frauen, Angestellte und Jugendliche fortgesetzt.

33. Abgeordneter **Dr. Geßner** (SPD)

Sieht die Bundesregierung Möglichkeiten, die Altenwerkstätten, die als Modell mit öffentlichen Mitteln geschaffen bzw. gefördert wurden, mit den Behindertenwerkstätten durch entsprechende öffentliche Leistungen so gleichzustellen, daß der inzwischen eingetretene Auftragsschwund, der dadurch entstanden ist, daß nach § 53 des Schwerbehindertengesetzes Arbeitgeber, die an Werkstätten für Schwerbehinderte Aufträge erteilen, 30 % des Rechnungsbetrags für die jeweils zu zahlende Ausgleichsabgabe wegen der Nichtbeschäftigung von Schwerbehinderten anrechnen können, zukünftig unterbunden wird?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Buschfort vom 4. Juli

Eine Gleichstellung von Altenwerkstätten mit Behindertenwerkstätten in bezug auf die Hilfe bei der Beschaffung von Aufträgen, die in § 53 des Schwerbehindertengesetzes (SchwbG) für Werkstätten für Behinderte vorgesehen ist, ist nicht möglich. Diese Regelung muß Einrichtungen vorbehalten bleiben, die der Eingliederung Schwerbehinderter in das Arbeitsleben dienen. Sie ist auf Einrichtungen mit anderer Aufgabenstellung und anderem Personenkreis nicht übertragbar.

Dies folgt aus dem inneren Zusammenhang, in dem die Pflicht zur Beschäftigung Schwerbehinderter, die Pflicht zur Zahlung von Ausgleichsabgabe bei Nichterfüllung dieser Beschäftigungspflicht und die Möglichkeit zur Senkung der Ausgleichsabgabe bei Vergabe von Aufträgen an Werkstätten für Behinderte stehen. Danach haben alle Arbeitgeber (ab einer bestimmten Beschäftigtenzahl) einen Teil ihrer Arbeits- und Ausbildungsplätze (6 v. H.) für die Beschäftigung Schwerbehinderter bereitzustellen. Kommen sie dieser Pflicht, aus welchen Gründen auch immer, nicht nach, so haben sie wenigstens Ausgleichsabgabe zu zahlen, um auf diese Weise ihren Beitrag zur Eingliederung Schwerbehinderter in das Arbeitsleben zu leisten. Diese Verpflichtung zur Zahlung von Ausgleichsabgabe reduziert sich, wenn Arbeitgeber Schwerbehinderte in der vorgeschriebenen Anzahl zwar nicht in ihren eigenen Betrieben beschäftigen, aber zur Beschäftigung Schwerbehinderter in Werkstätten dadurch beitragen, daß sie Arbeitsaufträge an diese Einrichtungen vergeben.

Zwischen Altenwerkstätten und Werkstätten für Behinderte ist weder nach der Aufgabenstellung noch nach dem Personenkreis ein Vergleich möglich. Werkstätten für Behinderte sind nach der Definition des § 52 SchwbG Einrichtungen zur Eingliederung der Behinderten in das Arbeitsleben, die wegen Art oder Schwere der Behinderung nicht, noch nicht oder noch nicht wieder auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt tätig sein können. Für diese Behinderten werden Arbeits-, Beschäftigungs- und Arbeitstrainingsplätze angeboten.

Eine Altenwerkstätte ist eine Einrichtung, die dem Freizeit- und Therapiebereich zuzuordnen ist. Sie ist für alte Menschen gedacht, die aus dem Arbeitsleben bereits ausgeschieden sind und für die eine Wiedereingliederung in das Erwerbsleben auch nicht in Betracht kommt.

34. Abgeordneter **Stutzer** (CDU/CSU)

Warum nennt der Bundesarbeitsminister in seiner Antwort vom 16. Juni 1977 (IIa 1–42) auf meine Anfrage Nr. B 59 nur Japan und Luxemburg, obwohl auch andere bedeutende Länder – wie z. B. Österreich und Schweden – eine niedrigere Arbeitslosenquote als die Bundesrepublik Deutschland haben, und wird mit dieser Antwort bestätigt, daß Bundesminister Dr. Ehrenberg in seinem Interview, daß sich nicht nur auf die EG bezog, eine falsche Aussage gemacht hat, die bei dem Leser den Eindruck erwecken sollte, als ob die Bundesrepublik Deutschland die niedrigste Arbeitslosenquote aller Länder hat?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Buschfort vom 4. Juli

In meiner von Ihnen zitierten Antwort vom 16. Juni 1977 auf Ihre Frage Nr. B 59 habe ich erklärt, daß Herr Bundesminister Dr. Ehrenberg in seinem Interview ein Gesamtbild von der wirtschaftlichen Situation in der Bundesrepublik Deutschland im Vergleich zu den Nachbarländern entwerfen wollte. Dabei ging es ihm sowohl um die Arbeitsmarktlage als auch um die Preisentwicklung. Niemand kann leugnen, und ich habe

das auch in meiner Antwort an Sie deutlich gemacht, daß hier die Bundesrepublik Deutschland im internationalen Vergleich einen hervorragenden Platz einnimmt. In diesem Zusammenhang möchte ich auch erwähnen, daß die Preissteigerungsrate in Schweden nach meinen Informationen über 10 v. H. und auch in Österreich über 5 v. H. liegt, während sie bei uns derzeit etwa 4 v. H. beträgt.

35. Abgeordneter **Daubertshäuser** (SPD)

Trifft es zu, daß medizinisch-technische Geräte, mit denen Patienten behandelt werden oder sich selbst behandeln, keiner Prüfpflicht unterliegen, und wenn ja, beabsichtigt die Bundesregierung, entsprechende Prüfvorschriften zu erlassen, und zu welchem Zeitpunkt wäre damit zu rechnen?

36. Abgeordneter **Hofmann (Kronach)** (SPD)

Ist die Bundesregierung bereit, gesetzliche Maßnahmen einzuleiten, damit die auf dem freien Markt für jedermann käuflichen medizinisch-technischen Geräte auf einheitliche Werte überprüft werden?

Antwort des Staatssekretärs Frau Fuchs vom 7. Juli

Medizinisch-technische Geräte unterliegen dem Gesetz über technische Arbeitsmittel (Maschinenschutzgesetz). Nach diesem Gesetz müssen alle technischen Arbeitsmittel nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik sowie nach den Arbeitsschutz- und den Unfallverhütungsvorschriften so beschaffen sein, daß Benutzer oder Dritte bei ihrer bestimmungsgemäßen Verwendung gegen Gefahren aller Art für Leben oder Gesundheit soweit geschützt sind, wie es die Art der bestimmungsgemäßen Verwendung gestattet.

Das Gesetz kennt allerdings keine Verpflichtung zur Prüfung technischer Arbeitsmittel. Nach der allgemeinen Verwaltungsvorschrift sind grundsätzlich solche Geräte nicht zu beanstanden, die von einer anerkannten Prüfstelle auf freiwilliger Basis geprüft worden sind. Das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung hat in diesem Zusammenhang bisher 62 Prüfstellen anerkannt, von denen einige auch zur Prüfung, insbesondere der elektro-technischen Sicherheit, medizinisch-technischer Geräte in der Lage sind.

Es trifft also insoweit zu, daß medizinisch-technische Geräte, mit denen Patienten behandelt werden oder sich selbst behandeln, keiner Prüfungspflicht unterliegen.

Das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung prüft, ob und in welchem Umfang Prüfpflichten notwendig werden; für besonders gefährliche Geräte könnte die Ermächtigung zur Einführung einer Prüfpflicht auf sicherheitstechnische Unbedenklichkeit anläßlich der zur Zeit im Gesetzgebungsverfahren befindlichen Änderungen des Maschinenschutzgesetzes (Gesetzesinitiative des Bundesrates zur Einbeziehung des Handels unter das Maschinenschutzgesetz) gesetzlich geschaffen werden.

Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung wird zu den Fragen der Gebrauchstauglichkeit und der Einhaltung der vom Hersteller zugesicherten Eigenschaften medizinisch-technischer Geräte Gespräche mit den Ländern sowie den Spitzenverbänden der Ärzte, der Krankenversicherungsträger und der Krankenhausträger in Kürze aufnehmen.

37. Abgeordneter **Gerlach (Obernau)** (CDU/CSU)

Was gedenkt die Bundesregierung zu unternehmen, um für die vielen 100 000 Frauen, die ihre Beschäftigung in der Textil- und Bekleidungsindustrie verloren haben, neue Arbeitsplätze zu schaffen, nachdem sich deutlich zeigt, daß deren Umsetzung in andere Wirtschaftszweige sehr schwierig ist?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Buschfort vom 5. Juli

Es ist richtig, daß sich im Laufe der Rezession die Beschäftigtenzahl in der Textil- und Bekleidungsindustrie um etwa 200 000 vermindert hat. In erheblichem Maße sind davon Frauen betroffen worden. Im Laufe des Jahres 1976 ging die Beschäftigung in diesem Industriezweig jedoch nur noch geringfügig zurück. In der Zwischenzeit ist es vielen Arbeitnehmern aus der Textil- und Bekleidungsindustrie gelungen, einen neuen Arbeitsplatz zu finden. Die Arbeitslosenzahl bei den Textil- und Bekleidungsberufen liegt derzeit bei 30 000 Personen und damit erheblich unter der Zahl, um die die Beschäftigung in diesem Bereich abgenommen hat.

Vermutlich werden sich nicht alle betroffenen Frauen beim Arbeitsamt arbeitslos gemeldet haben. Die vergleichsweise niedrige Arbeitslosenzahl beweist aber, daß der strukturelle Umstellungsprozeß, dem sich die Arbeitnehmer infolge der Entwicklung in der Textil- und Bekleidungsindustrie ausgesetzt sahen, zu einem erheblichen Teil gelungen ist. Soweit die Arbeitsplätze in den Fördergebieten der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur" lagen, dürften hierzu auch die Bemühungen und finanziellen Hilfen zur wirtschaftlichen Umstrukturierung dieser Räume beigetragen haben.

38. Abgeordneter **Glos** (CDU/CSU)

Führt § 30 Abs. 4 des Schwerbehindertengesetzes in der Praxis zu angemessenen, gerechten und dem Gleichbehandlungsgebot entsprechenden Ergebnissen, werden insbesondere beim bisher betätigten Arbeitswillen auch Akkordarbeit und Bereitschaft zu Überstunden in den einzelnen Berufs- und Wirtschaftsgruppen ausreichend berücksichtigt, und welche Schlußfolgerungen zieht die Bundesregierung für den Fall in Erwägung, daß Verwaltungspraxis und Rechtsprechung der Sozialgerichte nicht den Intentionen des Gesetzgebers entsprechen sollten?

Antwort des Staatssekretärs Frau Fuchs vom 11. Juli

Die Regelung des § 30 Abs. 4 des Bundesversorgungsgesetzes führt nach Auffassung der Bundesregierung zu angemessenen, gerechten und dem Gleichbehandlungsgebot entsprechenden Ergebnissen.

Nach dieser Vorschrift errechnet sich der Berufsschadensausgleich durch Gegenüberstellung des Vergleichseinkommens und des derzeitigen Einkommens aus gegenwärtiger oder früherer Erwerbstätigkeit. Vergleichseinkommen ist hierbei ein modifiziertes Durchschnittseinkommen der Berufs- oder Wirtschaftsgruppe, der der Beschädigte ohne die Schädigung wahrscheinlich angehören würde. Der hypothetische berufliche Werdegang ist nach den individuellen Verhältnissen zu ermitteln (Berücksichtigung des Ausbildungs- und Arbeitswillens etc.). Soweit die Bereitschaft zur Leistung von Überstunden oder Akkordarbeit als Indiz für einen beruflichen Aufstieg zu werten ist, wird sie berücksichtigt. Im übrigen liegen der Berechnung des Durchschnittseinkommens der jeweiligen Berufs- oder Wirtschaftsgruppe durch das Statistische Bundesamt die tatsächlich erzielten Einkünfte, d. h. einschließlich Überstundenvergütung, Akkordlöhne etc., zugrunde. Damit sind für das Vergleichseinkommen ein individuell ermittelter hypothetischer Berufser-

folg und das durchschnittlich in diesem Beruf heute erzielte Erwerbseinkommen maßgebend. Die Bezugnahme auf das Durchschnittseinkommen führt zu einer Pauschalierung und damit in gewissem Umfang auch zu einer Nivellierung. Sie ist jedoch erforderlich, da es nicht möglich ist, in allen Fällen der Gewährung eines Berufsschadens- oder Schadensausgleichs – das sind derzeit rd. 315 000 Fälle – das heute ohne die Schädigung wahrscheinlich erzielte persönliche Erwerbseinkommen zu ermitteln. Die Notwendigkeit der Pauschalierung hat auch das Bundesverfassungsgericht in seinem Beschluß vom 14. Mai 1969 – 1 BvR – 615/67 – 1 BvR 303/68 – anerkannt und ausgeführt, daß wegen der Fülle persönlicher und wirtschaftlicher Umstände, die die Höhe des hypothetischen Einkommens beeinflussen könnten, eine konkrete individuelle Feststellung nicht möglich und insofern eine generalisierende und pauschalierende Regelung unabweisbar sei.

Die Bundesregierung sieht sich deshalb nicht veranlaßt, auf eine Änderung der bestehenden Praxis bei der Feststellung des Berufsschadensausgleichs hinzuwirken.

39. Abgeordnete **Frau Dr. Lepsius** (SPD)

Ist es der Bundesregierung in Verhandlungen mit der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte und den Landesversicherungsanstalten gelungen, die Auskunftserteilung über den Versorgungsausgleich nach § 1587 BGB an Versicherte und an mit einer Ehescheidungsklage beauftragte Anwälte sicherzustellen und durch eine Verordnung zu regeln, wenn ja, zu welchem Zeitpunkt kann eine Verordnung erlassen werden?

Antwort des Staatssekretärs Frau Fuchs vom 12. Juli

Dem Bundesrat ist am 16. Juni 1977 die Zweite Verordnung über die Erteilung von Rentenauskünften an Versicherte der gesetzlichen Rentenversicherung zugeleitet worden.

In dieser Verordnung wird die Erteilung von Auskünften über in der Ehe erworbene Anwartschaften an Versicherte geregelt, die Anwälte mit ihrer Vertretung in einer Ehescheidungsangelegenheit beauftragt haben. Die Beratungen des Verordnungsentwurfs in den zuständigen Ausschüssen sind bereits abgeschlossen. Sowohl der Rechtsausschuß als auch der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik haben dem Plenum des Bundesrates die Zustimmung zu der Verordnung mit geringfügigen Änderungsvorschlägen empfohlen. Die Beratung der Verordnung im Plenum ist für den 15. Juli 1977 vorgesehen. Mit der Zustimmung des Bundesrates kann gerechnet werden. Die Verkündung der Verordnung wird unmittelbar nach der Entscheidung des Bundesrates eingeleitet.

40. Abgeordneter **Krockert** (SPD)

Welche Erkenntnisse hat die Bundesregierung über die Auswirkungen der Arbeitsstätten-Verordnung auf die Entwicklung der Arbeitsbedingungen im Baugewerbe, und wie kann die Anwendung der Bestimmungen zur Verbesserung der Arbeitsplätze in diesem Bereich intensiviert werden?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Strehlke vom 12. Juli

Der Bundesregierung liegen noch keine Erkenntnisse darüber vor, wie sich die Arbeitsstättenverordnung auf die Arbeitsbedingungen im Baugewerbe und auch in anderen Gewerbezweigen ausgewirkt hat. Von den obersten Arbeitsbehörden der Länder sind bisher bei der Durchführung der Arbeitsstättenverordnung keine nennenswerten Schwierigkeiten bekanntgeworden.

Zur Ergänzung der Bestimmung der Arbeitsstättenverordnung gibt der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung Arbeitsstätten-Richtlinien bekannt. Sie tragen dazu bei, die Anwendung der Verordnung zu erleichtern. Für Baustellen befinden sich drei deratige Richtlinien in Vorbereitung. Sie sollen noch in diesem Jahr veröffentlicht werden. Weitere Richtlinien zu anderen Bestimmungen über Baustellen sind vorgesehen.

Da mittlere und kleinere Baustellen in vielen Fällen nur kurze Zeit bestehen, kann es vorkommen, daß Anordnungen der Aufsichtsbehörde zur Erfüllung der Arbeitsstättenverordnung wegen Aufgabe der Baustelle nicht mehr durchgeführt werden. Das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung steht daher mit den obersten Arbeitsbehörden der Länder in Verbindung, um eine wirksamere Durchsetzung der Arbeitsstättenverordnung auf Baustellen zu erreichen. Zu diesem Zweck sollen Anordnungen – soweit möglich – als für sofort vollziehbar erklärt werden oder eine kürzere Vollzugsfrist erhalten.

Geschäftsbereich des Bundesministers der Verteidigung

41. Abgeordneter **Biehle** (CDU/CSU)

Wieviel Planstellen für Z-Soldaten sind im Haushalt 1977 (Einzelplan 14) mit welchen finanziellen Beträgen ausgewiesen, und welche sind davon auf Grund des echten Personalstands an Z-Soldaten im ersten Halbjahr 1977 ausgeschöpft?

42. Abgeordneter **Biehle** (CDU/CSU)

Wie hoch wird der eingeplante Besoldungsbetrag für Z-Soldaten sein, der im zweiten Halbjahr 1977 auf Grund der Fehlstellen ebenfalls nicht ausgeschöpft werden kann, und wie hoch sind dazu die Vergleichszahlen und unausgeschöpfte Besoldungsbeträge bei Z-Soldaten jeweils in den Jahren 1975 und 1976?

Antwort des Staatssekretärs Fingerhut vom 19. Juli

Planstellen und Haushaltsmittel werden für Berufs- und Zeitsoldaten im Haushaltsplan nicht getrennt ausgewiesen. Insgesamt sind 270 000 Planstellen für Berufs- und Zeitsoldaten im Einzelplan 14 enthalten.

Hauhaltsmittel werden aber nicht nach der Anzahl der Planstellen, sondern nur nach dem erwarteten Aufkommen veranschlagt. Dementsprechend sind für 1977 vorgesehen

- Dienstbezüge für 242 000 Berufs- und Zeitsoldaten,
- Wehrsold für 18 000 Zeitsoldaten, entsprechend dem Haushaltsstrukturgesetz.

Für Dienstbezüge (einschl. Zulagen) – Rechtsstand 31. Dezember 1976, also ohne Besoldungsverbesserung 1977 – sind rd. 5,763 Milliarden DM veranschlagt.

Ausgegeben wurden bisher einschl, der Junibezüge rd. 2,757 Milliarden DM.

Im zweiten Halbjahr ist zusätzlich die Sonderzuwendung (Weihnachtsgeld) zu berücksichtigen.

Die Jahresdurchschnittsstärke an Berufs- und Zeitsoldaten wird 1977 voraussichtlich bei 238 000 liegen.

Anstelle fehlender Zeitsoldaten dürfen nach dem Haushaltsplan zu Lasten der für diese veranschlagten Mittel Wehrpflichtige eingezogen werden. Dies geschieht.

Danach wird – auch unter Berücksichtigung der Besoldungsverbesserung 1977 – der Haushaltsmittelansatz voll ausgeschöpft werden. Die erbetenen Vergleichszahlen lauten – in Milliarden DM –

	Soll	**Ist**
1975	5,709	5,813
1976	5,490	5,762

Der Rückgang der Ausgaben 1976 gegenüber 1975 ist auf die Auswirkungen des Haushaltsstrukturgesetzes zurückzuführen.

43. Abgeordneter **Ernesti** (CDU/CSU)

Wie groß ist die Zahl der wehrpflichtigen, wehrwilligen Abiturienten, die in diesem Jahr weder zum 1. Juli noch zum 16. August einberufen werden können?

Antwort des Staatssekretärs Fingerhut vom 19. Juli

Wehrpflichtige Studienbewerber mit Hochschul- und Fachhochschulreife werden bei ihrer Musterung unterrichtet, daß sie zu Juli einberufen werden, damit sie nach Ableistung des Grundwehrdienstes ohne Zeitverlust mit ihrem Studium beginnen können. Einberufungswünsche zum Oktobertermin werden berücksichtigt. Diese Wehrpflichtigen werden darauf hingewiesen, daß sie evtl. Nachteile bei ihrer Ausbildung in Kauf nehmen müssen.

Zum 1. Juli – einschließlich 16. August – 1977 konnten 802 Wehrpflichtige mit Hochschulreife und 605 mit Fachhochschulreife entgegen den ursprünglichen Planungen infolge unvorhergesehener Bedarfskürzungen nicht mehr einberufen werden und sind deshalb für die Heranziehung zum 3. Oktober 1977 vorgesehen.

44. Abgeordneter **Ernesti** (CDU/CSU)

Trifft es zu, daß die Kreiswehrersatzämter und die Wehrpflichtigen nicht rechtzeitig über diese Entwicklung informiert wurden, und wenn ja, warum wurden sie nicht rechtzeitig informiert, und seit wann ist dieses Problem der Bundesregierung bekannt?

Antwort des Staatssekretärs Fingerhut vom 19. Juli

Der Umfang der Streitkräfte, die sich aus Berufssoldaten, Soldaten auf Zeit und Grundwehrdienstpflichtigen zusammensetzen, ist gesetzlich festgelegt. Er ist zur Sicherstellung der personellen Einsatzbereitschaft und im Hinblick auf die Erfüllung der Bündnisverpflichtungen im Jahresdurchschnitt möglichst gleichmäßig zu erhalten. Dies bedeutet, daß Veränderungen im Bestand der Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit unverzüglich durch Mehr- oder Mindereinberufungen von Grundwehrdienstpflichtigen ausgeglichen werden müssen. Der zeitliche Vorlauf zwischen der Anforderung von Grundwehrdienstpflichtigen durch die Teilstreitkräfte und dem Diensteintrittstermin beträgt z. Z. fünf Monate. Jede nach diesem Termin liegende und unvorhergesehene Veränderung des Personalbestands muß kurzfristig durch Bedarfskürzungen oder Nachforderungen ausgeglichen werden.

Die Anforderungen Grundwehrdienstpflichtiger zum Diensteintritt Juli 1977 mußten bereits bis zur ersten Februarwoche 1977 erfolgen. Zu diesem Zeitpunkt lagen noch keine Erkenntnisse über die neueste Entwicklung des Bestandes an Soldaten auf Zeit in den Monaten Dezember 1976 und Januar 1977 vor, so daß bei der Bedarfsanforderung die für die Jahresdurchschnittsstärke entscheidende Entwicklung zum Jahresbeginn noch nicht berücksichtigt werden konnte. Die gemäß § 76 des Bundesbesoldungsgesetzes zum 31. Dezember 1976 eingestellte

Zahlung von Verpflichtungsprämien veranlaßte noch um den Jahreswechsel 1976/1977 eine vorübergehend größere Zahl von Soldaten unter Nutzung der auslaufenden Verpflichtungsprämien eine Erst- bzw. Weiterverpflichtung einzugehen. Dies wirkte sich auf die Personalstärken in doppelter Hinsicht aus:

Der Bestand an Soldaten auf Zeit erhöhte sich und die Dienstzeitbeendigungen bzw. Entlassungen sanken unter das erwartete Maß.

Diese Entwicklung war erst im März mit Vorliegen des entsprechenden Zahlenmaterials erkennbar, also zu einem Zeitpunkt, zu dem bei den Einberufungen zum 1. April 1977 nicht mehr korrigierend eingegriffen werden konnte.

Durch diese Entwicklung enstanden am Jahresanfang bei den Teilstreitkräften Heer und Luftwaffe für die ersten vier Monate des Jahres Personalstärken, die deutlich über dem Soll lagen. Zur Verhinderung von Haushaltsüberschreitungen war deshalb der nächstmögliche Haupteinberufungstermin (1. Juli 1977) für Steuerungsmaßnahmen zu nutzen. Das Bundesministerium der Verteidigung leitete diese Maßnahmen Ende April bzw. Anfang Mai durch Verzicht auf Ersatzgestellung für Ausfälle ein; die Wehrersatzorganisation reagierte unverzüglich am 9. Mai 1977 (7 1/2 Wochen vor Diensteintritt) durch entsprechende Anweisungen.

45. Abgeordneter **Ernesti** (CDU/CSU)

Wie gedenkt die Bundesregierung die wehrpflichtigen Abiturienten zu behandeln, die aus von ihnen nicht zu vertretenden Gründen erst zum 1. Oktober 1977 einberufen werden und damit weder ein Studium noch eine Berufsausbildung zum 1. Oktober 1978 aufnehmen können?

Antwort des Staatssekretärs Fingerhut vom 19. Juli

Wehrpflichtige Abiturienten, deren Ausbildungsabschluß sich durch die von ihnen nicht zu vertretende Verschiebung der Einberufung vom Juli- auf den Oktobertermin 1977 unzumutbar lange verzögern würde (z. B. Studienaufnahme erst in dem auf die Entlassung aus dem Wehrdienst folgenden Wintersemester), können in Anpassung an den jeweiligen Beginn der Ausbildung auf Antrag entweder zurückgestellt oder aber vorzeitig aus dem Wehrdienst entlassen werden. Die hierzu erforderlichen Maßnahmen, die besondere Härten durch die Einberufung vermeiden, sind eingeleitet.

46. Abgeordneter **Ernesti** (CDU/CSU)

Mit welchen Maßnahmen ist zu rechnen, um im nächsten Jahr eine Wiederholung dieser Schwierigkeiten zu verhindern?

Antwort des Staatssekretärs Fingerhut vom 19. Juli

Der Bedarf an grundwehrdienstpflichtigen Soldaten wird auch 1978 weitgehend vom Aufkommen an Soldaten auf Zeit abhängen. Veränderungen von Randbedingungen, wie sie in den vergangenen Jahren häufiger erfolgten (Haushaltsstrukturgesetz, Wegfall der Verpflichtungsprämie usw.), können kurzfristig zu unvorhersehbaren Änderungen der Personalentwicklung führen und Steuerungsmaßnahmen im Bereich der Grundwehrdienstpflichtigen auslösen. Eine ähnliche Situation wie 1977 kann deshalb auch für das kommende Jahr nicht ausgeschlossen werden, zumal die Zahl der wehrpflichtigen Abiturienten weiter zunimmt. Aus diesem Grunde sind Untersuchungen aufgenommen worden, wie dem am besten begegnet werden kann. Dies ist umso mehr geboten, als zunehmend Abiturienten eine Ausbildung wählen, mit der nur im Herbst begonnen werden kann.

Die diesbezüglichen Überlegungen werden mit dem Ziel geführt, den über die Grundwehrdienstdauer hinausgehenden Zeitverlust möglichst gering zu halten und somit besondere Härten zu vermeiden.

47. Abgeordneter **Würtz** (SPD)

Wie und wann muß ein wehrpflichtiger Soldat erkennen, daß eine Veranstaltung eines Berufsverbands, die generell nicht als politische Veranstaltung im Sinne des § 15 des Soldatengesetzes angesehen wird, sich zur politischen Veranstaltung entwickelt, weil im Widerstreit der Meinung stehende politische Fragen behandelt werden, und gibt es in diesem Zusammenhang eine Fürsorgepflicht der zuständigen Vorgesetzten für wehrpflichtige Soldaten?

Antwort des Staatssekretärs Fingerhut vom 19. Juli

Die engen Verbindungen, die fließenden Grenzen und die umfassende Thematik gesellschaftspolitischer Probleme erschweren zweifelsohne die Situationsbeurteilung und die Entscheidung des Einzelnen, wann die Art der Veranstaltung seine Teilnahme in Uniform nicht mehr zuläßt. Die Vorgesetzten haben daher im Rahmen ihrer Fürsorgepflicht Entscheidungshilfen zu geben. Den Kommandeuren wurden im März 1973 Anhaltspunkte für die Beurteilung einer beabsichtigten Veranstaltung aufgezeigt, über die sie ihre Soldaten regelmäßig und bei gegebenem Anlaß zu unterrichten haben.

Erkennt ein Soldat bei einer zunächst unpolitischen Veranstaltung nicht, daß sie zu einer politischen Veranstaltung umfunktioniert wurde, so befindet er sich in einem Tatbestandsirrtum, der eine disziplinare Ahndung ausschließt. Bei den hier in den letzten Jahren bekanntgewordenen Fällen handelt es sich aber nicht um solche Verstöße, sondern ausschließlich um Dienstvergehen von Mitgliedern oder Sympathisanten extrem politischer Gruppen, die sich bei Veranstaltungen von Berufsorganisationen – oft sogar unerwünscht – anschließen, um auch noch bei Sanktionen einen Solidarisierungseffekt zu erreichen. Diese Soldaten provozieren bewußt und nehmen Disziplinarmaßnahmen hin, um ihren politischen Zielen zu dienen.

Geschäftsbereich des Bundesministers für Jugend, Familie und Gesundheit

48. Abgeordneter **Dr. Geßner** (SPD)

Hat die Bundesregierung die Absicht, das Berufsbild der Logopäden gesetzlich regeln zu lassen?

49. Abgeordneter **Dr. Geßner** (SPD)

Ist die Bundesregierung bereit, zum Schutz der Berufsbezeichnung Logopäde Initiativen zu ergreifen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Zander vom 13. Juli

Mit der Möglichkeit einer bundesgesetzlichen Regelung der Zulassung zum Beruf des Logopäden ist die Bundesregierung schon seit längerem befaßt; die Notwendigkeit einer bundesgesetzlichen Regelung wird dabei sowohl von ihr als auch von den Bundesländern anerkannt. Die Bundesregierung hat die Gesetzgebungsvorhaben zum Beruf des Logopäden bei ihrer Arbeitsplanung als besonders dringlich eingestuft.

Nach Artikel 74 Nr. 19 des Grundgesetzes, der dem Bund die konkurrierende Gesetzgebungsbefugnis für die Zulassung zu den ärztlichen und anderen Heilberufen zuteilt, kann in einem Bundesgesetz über den Beruf des Logopäden – entsprechend verwandter Regelungen bei anderen Heilberufen – die Führung der Berufsbezeichnung von einer staatlichen Erlaubnis abhängig gemacht und der Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit ermächtigt werden, mit Zustimmung des Bundesrates in einer Ausbildungs- und Prüfungsordnung die Mindestanforderungen an die Ausbildung und das Nähere über die staatliche Prüfung bundeseinheitlich zu regeln. Der Schutz der Berufsbezeichnung „Logopäde" wäre damit vollauf gewährleistet.

50. Abgeordneter **Milz** (CDU/CSU)

Aus welchen Gründen verteilt das Bundesministerium für Jugend, Familie und Gesundheit immer noch eigene Veröffentlichungen aus früheren Jahren, die die Abkürzung „BRD" tragen, und hält es das Bundesministerium nicht für angebracht, solche Veröffentlichungen aus dem Verkehr zu ziehen, zumal die Abkürzung „BRD" nicht amtlich ist und in der öffentlichen Verwaltung nicht verwendet wird?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Zander vom 13. Juli

Das Bundesministerium für Jugend, Familie und Gesundheit hält es aus finanziellen Gründen nicht für vertretbar, Veröffentlichungen aus früheren Jahren, in denen die Abkürzung „BRD" verwendet wurde, zu vernichten. Das Bundesministerium wird aber weiterhin Sorge tragen, daß diese Abkürzung nicht mehr verwendet wird.

51. Abgeordneter **Fiebig** (SPD)

Wie gedenkt die Bundesregierung den Schutz des Patienten vor den Gefahren kontrollierter klinischer Studien wirksamer als bisher durchzusetzen in Anbetracht der von dem Mitglied des Beirats Arzneimittelsicherheit, Prof. Schneider, verantworteten und publizierten Studie über den therapeutischen Wert von Trasyloll beim traumatischen Schock (Der Chirurg 74/1976, Seiten 185 bis 188 und Arzneimittelforschung 26, Heft 8/76)?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Wolters vom 15. Juli

Am 1. Januar 1978 tritt das Gesetz zur Neuordnung des Arzneimittelrechts in Kraft. Diesem Gesetz liegt ein entsprechender Entwurf der Bundesregierung zu Grunde. In diesem Gesetz sind erstmals konkrete Bestimmungen zum Schutze des Menschen bei der klinischen Prüfung von Arzneimitteln (Artikel 1 § 40) enthalten. Die Bundesregierung wird mit den für die Überwachung des Gesetzes zuständigen Länderbehörden eine einheitliche und wirksame Kontrolle der Einhaltung dieser Vorschriften erörtern.

52. Abgeordneter **Fiebig** (SPD)

Wie kann in einem Fall, bei dem die Patienten sich wegen der Schwere des Krankheitszustands gegen die versuchsplanbedingte Unterlassung der in einem definierbaren Prozentsatz lebensrettenden Behandlung, was nach Finke (Arzneimittelprüfung) vorsätzlichen Totschlag darstellt, nicht wehren können, verhindert werden, daß Ärzte sich nur deshalb bereitfinden, sich an deratigen Versuchen zu beteiligen, weil sie aus der Tatsache der Mitgliedschaft des verantwortlichen Versuchsleiters im Beirat Arz-

neimittelsicherheit ableiten, daß dieses Vorgehen von der Bundesregierung gedeckt sei, zumal der Beirat Arzneimittelsicherheit eine Prüfrichtlinie gutgeheißen hat, nach der die Wirksamkeit von Arzneimitteln grundsätzlich durch kontrollierte klinische Studien nachzuweisen ist?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Wolters vom 15. Juli

Die besonderen Voraussetzungen, unter denen die klinische Prüfung bei kranken Personen durchgeführt werden darf, sind ebenfalls im Gesetz festgelegt (Artikel 1 § 41). Für die Gültigkeit dieser Vorschriften ist es unerheblich, ob die klinische Prüfung von einem Mitglied des Beirats für Arzneimittelsicherheit geleitet wird. Die erwähnte Prüfrichtlinie aus dem Jahr 1971 ist mit den neuen gesetzlichen Bestimmungen vereinbar.

Geschäftsbereich des Bundesministers für Verkehr und für das Post- und Fernmeldewesen

53. Abgeordneter **Eimer (Fürth)** (FDP)

Plant die Deutsche Bundespost bei der Neueinrichtung von Telefonzellen, diese so zu erstellen, daß sie für Behinderte im Rollstuhl zu benutzen sind bzw. schon vorhandene Einrichtungen in ausreichender Zahl diesen Erfordernissen anzupassen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Haar vom 13. Juli

Die Deutsche Bundespost richtet nach Bedarf öffentliche Sprechstellen so ein, daß sie auch für Behinderte benutzbar sind. Richtschnur für die rollstuhlfahrgerechte Einrichtung von Telefonzellen ist die DIN-Norm 1802.

Den Regelungen dieser Norm folgend soll in Gebäuden, die öffentlich zugänglich sind, mindestens eine Fernsprechzelle so gestaltet werden, daß Rollstuhlbenutzer ungehinderten Zugang haben können. Dabei ist die Deutsche Bundespost allerdings von der hochbautechnischen Gestaltung der Gebäude abhängig.

In einer Versuchsserie von einigen Hundert Stück ist eine neue Fernsprechhaube für die Aufstellung im Freien erprobt worden. Außerdem wurden die Bedienungselemente (Wählscheibe bzw. Wähltasten, Hörer und Münzeinwurf) bei dem neueingeführten Tastenwahl-Münzfernsprecher so angeordnet, daß sie auch den Bedienungsanforderungen von Behinderten im Rollstuhl entsprechen.

Die neue Form der öffentlichen Sprechstelle mit Fernsprechhaube ist von den Behinderten sehr positiv aufgenommen worden. Die technische Entwicklung dieser Sprechstellen in endgültiger Form wird in ca. zwei Jahren abgeschlossen sein.

Die Deutsche Bundespost wird bei Neueinrichtungen und Änderungen von öffentlichen Sprechstellen berechtigten Wünschen von Rollstuhlfahrern bevorzugt entgegenkommen und behindertengerechte Münzfernsprecher einsetzen.

Die Deutsche Bundespost richtet auch bei Bedarf privatöffentliche Münzfernsprecher für Behinderte ein, bei denen die Interessenten geeignete Unterbringungsmöglichkeiten zur Verfügung stellen. Von dieser Möglichkeit ist schon in vielen Fällen, z. B. in Krankenhäusern und Sanatorien Gebrauch gemacht worden.

Die beste Lösung für Behinderte aller Arten dürfte nach wie vor der private Fernsprechanschluß sein, den die Deutsche Bundespost in der Wohnung des Behinderten nach dessen Wünschen und Bedürfnissen eingerichtet und der unter bestimmten Voraussetzungen zu ermäßigter Gebühr überlassen wird.

54. Abgeordneter **Dr. Schmitt-Vockenhausen** (SPD)

Trifft es zu, daß die Deutsche Bundesbahn in den zurückliegenden Monaten im Westerwald zahlreiche Grundstücke gekauft hat, die im Bereich der ursprünglichen Trasse für die geplante Schnellstrecke Köln – Groß-Gerau liegen, und wie sollen gegebenenfalls die Ausgaben gerechtfertigt werden, nachdem bisher keine Entscheidung über die Schnellstrecke getroffen worden ist?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Haar vom 12. Juli

Wie mir die Deutsche Bundesbahn mitteilte, hat sie bislang keinerlei Grunderwerb im Bereich der Neubaustrecke Köln – Groß-Gerau (Westerwaldtrasse) getätigt.

55. Abgeordneter **Dr. Meyer zu Bentrup** (CDU/CSU)

Teilt die Bundesregierung die Bedenken, daß die Heraufsetzung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit bei Reiseomnibussen auf 100 km/h zu einer Konkurrenzsituation für die Deutsche Bundesbahn führt, und wenn ja, sind der Bundesregierung Zahlen bekannt, um wieviel das Fahrgastaufkommen bei der Deutschen Bundesbahn zurückgehen wird?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Haar vom 14. Juli

Eine generelle Anhebung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit von Omnibussen auf Autobahnen von 80 km/h auf 100 km/h wird von der Bundesregierung z. Z. nicht erwogen.

Angelaufen ist lediglich ein vierjähriger Großversuch, durch den geklärt werden soll, ob eine solche Anhebung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit von Omnibussen auf Autobahnen vertretbar ist.

Die Bundesländer erteilen vom 15. Juli 1977 ab Reiseomnibussen, die bestimmten, im einzelnen festgelegten technischen Anforderungen genügen, entsprechende Ausnahmegenehmigungen. Die Durchführung dieses Großversuchs wird von der Bundesanstalt für Straßenwesen wissenschaftlich begleitet.

56. Abgeordneter **Dr. Schwencke (Nienburg)** (SPD)

Wie beurteilt die Bundesregierung den Inhalt der gegenwärtig in Bundesbahnabteilen – neben der Bundesbahn hauseigenen Ferienzeitschrift – aushängenden sogenannten Informationsbroschüre eines „Informationskreises Kernenergie“ (Sitz Bonn), und hält die Bundesregierung es insbesondere für angemessen, daß eine breitere Bevölkerungsschicht über das politisch so problematische und überall kontrovers diskutierte Thema Kernenergie mit dieser einseitigen, durch geschickt suggestive Aufmachung allein Wirtschaftsinteressen dienenden Broschüre informiert wird und diese auch noch in öffentlichen Verkehrsmitteln verbreitet wird?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Haar vom 12. Juli

Der Inhalt in der von Ihnen angesprochenen Informationsbroschüre – neben der DB-Ferienzeitschrift – verstößt nicht gegen gesetzliche Bestimmungen.

Werbeangelegenheiten auf Bahngebiet gehören zu den Aufgaben, die von der Deutschen Bundesbahn (DB) in eigener Zuständigkeit nach den für sie geltenden Wirtschaftsführungsbestimmungen betrieben werden.

Ich habe Ihre Frage daher an den Vorstand der DB weitergeleitet, der Ihnen unmittelbar antworten wird.

57. Abgeordneter **Milz** (CDU/CSU)

Trifft es zu, daß im Bereich des Erftkreises an der Bundesautobahn A 4 die Bedingungen, die im Bundes-Immissionsschutzgesetz für Lärmschutzmaßnahmen gefordert werden, erfüllt sind, wie dies auch der Staatssekretär im Bundesverkehrsministerium, Ruhnau, anläßlich eines Besuchs im Erftkreis im vergangenen Jahr zum Ausdruck gebracht hat, und wann werden diese Lärmschutzvorrichtungen errichtet?

58. Abgeordneter **Milz** (CDU/CSU)

Wird der vorgesehene Ausbau der Bundesautobahn A 4 Köln – Aachen im Streckenabschnitt Köln-Süd bis Kerpen von vier auf sechs Spuren als wesentliche Änderung angesehen, die es erforderlich macht, an dieser Bundesautobahn die Notwendigkeit von Lärmschutzmaßnahmen zu überprüfen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Haar vom 12. Juli

Das Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) vom 15. März 1974 bezieht sich hinsichtlich Lärmschutz nur auf den Neubau oder die wesentliche Änderung öffentlicher Straßen. Für bestehende Straßen – wie für die seit vielen Jahren unter Verkehr liegende A 4 – enthält das BImSchG keine Regelung.

Im Zusammenhang mit dem vorgesehenen Ausbau der A 4 zwischen dem Autobahnkreuz Köln-Süd und der AS Kerpen, der Anfang der 80er Jahre ansteht, wird der Lärmschutz im einzelnen geprüft und gegebenenfalls sofort mit errichtet werden. Hierbei wird davon ausgegangen, daß die in Vorbereitung befindliche normative Regelung des Lärmschutzes die einzuhaltenden Grenzwerte festlegt und ferner bestimmt, daß eine Verbreiterung einer Autobahn um zwei Fahrstreifen eine wesentliche Änderung darstellt.

59. Abgeordneter **Dr. Todenhöfer** (CDU/CSU)

Ist es richtig, daß die Ausbildungskapazitäten im Bereich der Deutschen Bundespost und der Deutschen Bundesbahn insbesondere im Raum Kaiserslautern nicht voll ausgenutzt sind, und wenn ja, ist die Bundesregierung bereit, diese ungenutzten Ausbildungsplätze umgehend zu besetzen, um damit ihrem Ziel – die Verminderung der Jugendarbeitslosigkeit – wirksam entgegenzugehen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Haar vom 13. Juli

1976 hat die Deutsche Bundespost mit ca. 4 700 Einstellungen von Auszubildenden im Fernmeldehandwerk die Ausbildungskapazität im Bundesgebiet voll genutzt.

Bei der Ausbildungsstelle der Deutschen Bundespost in Kaiserslautern sind im Herbst 1976 40 Auszubildende für eine Berufsausbildung im Fernmeldehandwerk eingestellt worden. Damit war die jährliche Ausbildungskapazität dieser Ausbildungsstätte voll ausgelastet.

In diesem Jahr werden 4 000 Auszubildende für die Berufsausbildung im Fernmeldehandwerk eingestellt, davon 32 in Kaiserslautern. Außerdem soll das Angebot an Dritte, freie räumliche und personelle Kapazitäten in den Ausbildungsstätten der Deutschen Bundespost gegen Kostenerstattung zu nutzen, verstärkt betrieben werden, so daß davon ausgegangen werden kann, daß die in den Ausbildungsstätten vorhandenen Ausbildungskapazitäten voll genutzt werden.

Die von der Deutschen Bundesbahn über den Eigenbedarf hinaus nicht genutzten Ausbildungsplätze in Ausbildungsberufen nach dem Berufsbildungsgesetz werden in diesem Jahr voll besetzt.

Hierbei ist auch die Einstellung von Auszubildenden im Raum Kaiserslautern vorgesehen.

60. Abgeordneter **Dr. Todenhöfer** (CDU/CSU)

Wieviel Lehrstellen wird die Bundesregierung im Rahmen der Deutschen Bundespost und der Deutschen Bundesbahn in diesem Jahr mehr anbieten, um den Engpass im allgemeinen Lehrstellenangebot zu verringern?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Haar vom 13. Juli

Im Hinblick auf die immer dringender werdende Notwendigkeit, bildungs- und arbeitsmarktpolitisch vernünftige Übergänge vom Ausbildungssystem in das Beschäftigungssystem zu gewährleisten, hat sich die Deutsche Bundespost entschlossen, ihr Ausbildungsangebot insoweit umzuschichten, daß sie verstärkt Ausbildungsmöglichkeiten im Postbereich anbietet. Sie wird daher 1977 Ausbildungsmöglichkeiten für 3 025 Nachwuchskräfte für den einfachen Postdienst anbieten, was gegenüber 1976 (1 988) eine Steigerung um mehr als 50 v. H. bedeutet. Daneben wird sie für den mittleren Postdienst 500 Nachwuchskräfte (1976 = 0) und für den gehobenen Postdienst 131 Nachwuchskräfte (1976 = 104) einstellen.

Die vorhandene Ausbildungskapazität im Elektromechanikerhandwerk von ca. 200 Plätzen wird auch 1977 durch bedarfsgerechte Einstellung voll genutzt.

Zusammenfassend ist festzustellen, daß die Deutsche Bundespost ihr Angebot an Ausbildungsmöglichkeiten in diesem Jahr um mehr als 12 v. H. ausgeweitet hat.

Die Deutsche Bundesbahn wird in diesem Jahr 1 000 Ausbildungsplätze mehr anbieten.

Damit ist die gesamte bei der Deutschen Bundesbahn vorhandene Ausbildungskapazität ausgeschöpft.

61. Abgeordneter **Koblitz** (SPD)

Beheben die Entstörungsstellen der Deutschen Bundespost am Wochenende grundsätzlich keine Schäden an Telefonanlagen, oder bleibt die Telefonentstörung am Wochenende einem bestimmten Personenkreis vorbehalten?

62. Abgeordneter **Koblitz** (SPD)

Wenn ein solcher Wochenenddienst besteht, wie setzt sich dieser Personenkreis zusammen, der auch am Wochenende mit einer Schadensregulierung rechnen kann?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Wrede vom 13. Juli

Die mit der Störungseingrenzung und Fehlerbeseitigung an Fernsprechanschlüssen und Ortsleitungen (Endgerätebereiche) befaßten Betriebsstellen arbeiten grundsätzlich werktäglich montags bis freitags. Je nach Störungshäufigkeit bestehen zusätzliche Spätschichten. Außerhalb dieser arbeitstäglichen Dienstzeit werden für bestimmte Fernsprechteilnehmer (z. B. Ärzte, Krankenhäuser, Polizei und Feuerwehr) Fernsprechanschlüsse und Ortsleitungen entstört. Von der Vorkommenshäufigkeit vorrangiger Störungseinsätze abhängig, werden bei einzelnen Betriebsstellen auch samstags Dienstschichten geleistet oder es stehen Fachkräfte zur Verfügung, die aus der Freizeit zu Arbeitseinsätzen herbeigeholt werden.

Fernsprechanschlüsse und Ortsleitungen werden mit Vorrang entstört, wenn sie zum Sichern menschlichen Lebens, zur Aufrechterhaltung der staatlichen Ordnung und der öffentlichen Versorgung unbedingt betriebsbereit sein müssen.

Neben den für den Endgerätebereich des Fernsprechnetzes beschriebenen Regelungen werden für interne Betriebsstellen der Vermittlungs- und Übertragungstechnik zusätzliche Bereitschaftsdienste geleistet, die der Aufrechterhaltung der Betriebsfähigkeit des Fernmeldenetzes dienen.

63. Abgeordneter **Burger** (CDU/CSU)

Ist der Bundesregierung das Ergebnis eines Hygienetests des ADAC bekannt, wonach mehr als die Hälfte aller WC-Einrichtungen in Raststätten und Tankstellen an den Bundesautobahnen sich in einem für die Gesundheit bedenklichen Zustand befinden, und welche Möglichkeiten sieht die Bundesregierung, ihrerseits auf eine Verbesserung der katastrophalen gesundheitsgefährdenden hygienischen Verhältnisse bei diesen Einrichtungen hinzuwirken?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Haar vom 12. Juli

Die Bundesregierung verfügt über keine eigenen Untersuchungsergebnisse, geht aber davon aus, daß die vom ADAC veröffentlichten zutreffen. Sie hält die Ergebnisse ebenso wie der ADAC für alarmierend. Die Verpächterin der Autobahnnebenbetriebe, die Gesellschaft für Nebenbetriebe der Bundesautobahnen mbH (GfN), wurde deshalb aufgefordert, umgehend in Zusammenarbeit mit dem ADAC und dem den Test begleitenden Institut initiativ zu werden, um sowohl eine Verringerung der Verschmutzung durch die Benutzer als auch eine Verbesserung der hygienischen Verhältnisse zu erreichen.

64. Abgeordneter **Dr. Schwenck (Stade)** (SPD)

Treffen Zeitungsberichte zu, wonach das Wasser- und Schiffahrtsamt Stade aufgelöst und seine Aufgaben unter Streichung von 32 Stellen auf das Wasser- und Schiffahrtsamt Hamburg übertragen werden sollen, und hält die Bundesregierung – falls das zutrifft – die Unterhaltung der vom Wasser- und Schiffahrtsamt Stade betreuten Wasserläufe von einem weiter entfernten Amt für ausreichend gesichert und kostengünstiger?

65. Abgeordneter **Dr. Schwenck (Stade)** (SPD)

Hält die Bundesregierung die Auflösung eines regional bedeutsamen Amtes angesichts der Arbeitsmarktlage für vertretbar?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Haar vom 12. Juli

Nach der zum 1. Januar 1976 vorgenommenen Neuordnung der Wasser- und Schiffahrtsdirektionen erfolgt nunmehr die Neuordnung der Unterinstanz. Zur Vorbereitung der Entscheidungen über die durchzuführenden organisatorischen Maßnahmen waren die Präsidenten der Wasser- und Schiffahrtsdirektionen beauftragt worden, unter Beachtung des Gutachtens des Bundesbeauftragten für die Wirtschaftlichkeit in der Verwaltung und des Berichtes der Projektgruppe des Bundesverkehrsministeriums „WSV/Org" Vorschläge für die Neugliederung der Wasser- und Schiffahrtsämter einschließlich der Aufsichtsbezirke und Bauhöfe zu erarbeiten. Diese liegen nunmehr nahezu vollzählig vor und werden im Zuge der Erarbeitung des Entscheidungsvorschlages geprüft.

Die Entscheidung über die Neuordnung der Unterinstanz wird voraussichtlich Ende dieses Jahres getroffen werden. Eine abschließende Aussage über die künftigen Standorte der Wasser- und Schiffahrtsämter, Aufsichtsbezirke und Bauhöfe bzw. über die Erhaltung des Wasser- und Schiffahrtsamtes Stade ist daher zum jetztigen Zeitpunkt leider noch nicht möglich.

66. Abgeordneter **Dr. Diederich (Berlin)** (SPD)

Besteht bei der Bundesregierung die Absicht, die Anzahl der für den Jedermannfunk vorgesehenen Wellenlängen im 27-Mhz-Band angesichts der zunehmenden Beliebtheit des Jedermannfunks in absehbarer Zeit zu erhöhen, und gegebenenfalls wann?

67. Abgeordneter **Dr. Diederich (Berlin)** (SPD)

Bestehen Überlegungen, auch andere Bänder für Jedermannfunk freizugeben, und wie steht die Bundesregierung zu der vereinzelt vorgetragenen Forderung, den Jedermannfunk auch auf Amateurbändern zu gestatten?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Wrede vom 14. Juli

Die Bundesregierung hat nicht die Absicht, die Anzahl der Sprechfunkkanäle für den sogenannten „Jedermannfunk" zu erhöhen. Sie ist der Ansicht, daß die derzeit bereitgestellten zwölf Kanäle auch bei noch wachsender Beliebtheit des CB-Funks ausreichen, sofern die für diesen Zweck vorgesehenen Sprechfunkanlagen bestimmungsgemäß (besonders im Hinblick auf die sehr begrenzte Sendeleistung) betrieben werden.

Dementsprechend existieren derzeit auch keine Überlegungen, dem Jedermannfunk (Frequenzbereich 27,12 MHz) die Mitbenutzung von Frequenzen des Amateurfunkdienstes oder anderer Funkdienste zu gestatten.

68. Abgeordneter **Dr. Diederich (Berlin)** (SPD)

Besteht die Absicht, durch Erleichterung der Prüfungsbedingungen zur Sprechfunk-Lizenz für das Ultrakurzwellen-Amateurband den Zugang zu erleichtern und dadurch den Zustand dem Jedermannfunk anzunähern, wie es gelegentlich mit Hinweis auf Billigkeit gegenüber dem lizenzfreien Jedermannfunk gefordert wird?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Wrede vom 14. Juli

Es ist zur Zeit nicht vorgesehen, die Prüfungsanforderungen für Funkamateure der Klasse C (einfachste Genehmigungsklasse) zu erleichtern.

Gleichwohl wird dieser Vorschlag bei einer künftigen Neugestaltung der Prüfungsbestimmungen für Funkamateure geprüft werden.

69. Abgeordneter **Dr. Diederich (Berlin)** (SPD)

Wie beurteilt die Bundesregierung die von der Presse berichtete Tatsache, daß zugelassene Geräte für den Jedermannfunk auf dem 27-Mhz-Band in zunehmendem Maße von Benutzern verändert und insbesondere mit Vorrichtungen versehen werden, die die Sendeleistung verstärken, und was wird sie unternehmen, um den gesetzlichen Vorschriften Geltung zu verschaffen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Wrede vom 14. Juli

Die Bundesregierung betrachtet mit Sorge, daß zahlreiche Benutzer des 27-MHz-Bandes ihre Geräte technisch in unzulässiger Weise verändern. Wegen der dadurch entstehenden Gefahr der Beeinträchtigung und Störung anderer Funkdienste wird sie mit Hilfe von meßtechnischen Ermittlungen und der Ausschöpfung der gesetzlichen Möglichkeiten die entsprechenden Schritte unternehmen, um diesen Verstößen zu begegnen.

Geschäftsbereich des Bundesministers für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau

70. Abgeordneter **Klein (Dieburg)** (SPD)

Hat die Bundesregierung die Absicht, die geplante Rechtsverordnung nach dem Gesetz zur Einsparung von Energie in Gebäuden, nach der künftig Wärmemesser den tatsächlichen Verbrauch messen sollen und nicht mehr eine Berechnung nach der Wohnfläche die Regel ist, auch auf den vorhandenen Althausbestand auszudehnen und nicht nur für künftige Neubauten gelten zu lassen, und wenn nein, welche Hinderungsgründe gibt es, diese beabsichtigte Rechtsverordnung auch auf den vorhandenen Althausbestand auszudehnen?

71. Abgeordneter **Klein (Dieburg)** (SPD)

Ist die Bundesregierung nicht auch der Auffassung, daß nur durch das Einbeziehen des Althausbestandes in die geplante Rechtsverordnung nach dem Gesetz zur Einsparung von Energie in Gebäuden ein spürbarer Einsparungseffekt erzielt wird, oder hält sie die Begrenzung auf künftige Neubauten für ausreichend?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Haack vom 11. Juli

Die Bundesregierung hat in § 2 Abs. 2 und 3, § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 des Energieeinsparungsgesetzes die Ermächtigung erhalten, für Heizungsanlagen eine maßtechnische Ausstattung zur Erfassung des Verbrauches und deren Anwendung vorzuschreiben. Sie hat die Absicht, diese Er-

mächtigung für künftige Bauten und bestehende Gebäude auszuschöpfen, um eine möglichst weitgehende Einsparung von Energie zu erreichen.

Allerdings wird es aus rechtlichen, technischen und wirtschaftlichen Gründen nicht möglich sein, Vorschriften für alle Wohnungen zu erlassen.

Geschäftsbereich des Bundesministers für Forschung und Technologie

72. Abgeordneter **Schäfer (Offenburg)** (SPD)

Welche finanziellen Belastungen würden bei der Verwirklichung eines „Forschungs- und Entwicklungsabkommens für schnelle natriumgekühlte Brutreaktoren" zwischen dem Commissariat a l'Energie Atomique (CEA) und der Gesellschaft für Kernforschung (GfK)/Internationale Atomreaktorbau GmbH (Interatom) auf den Bundeshaushalt und die deutsche Industrie zukommen?

Antwort des Bundesministers Matthöfer vom 12. Juli

Das Forschungs- und Entwicklungsabkommen über schnelle natriumgekühlte Brutreaktoren zwischen dem Commissariat à l'Energie Atomique (CEA) und der Gesellschaft für Kernforschung (GfK)/Internationale Atomreaktorbau GmbH (Interatom) sieht keine zusätzlichen Belastungen für den Bundeshaushalt vor. Es regelt die Zusammenarbeit im Rahmen der aufeinander abgestimmten FuE-Programme auf dem Gebiet des natriumgekühlten Schnellbrüters. Im Verlauf der Vertragsdurchführung wird in zunehmendem Maße Doppelarbeit verringert und die Programme aufeinander abgestimmt. Die im Rahmen der staatlichen Haushalte verfügbaren Mittel können so wirksamer eingesetzt werden als es ohne ein breit angelegtes Zusammenarbeitsabkommen möglich wäre.

Im übrigen steht die Zusammenarbeit aufgrund der gemeinsamen Erklärung der beiden zuständigen Minister über die deutsch-französische Zusammenarbeit auf dem Gebiet der fortgeschrittenen Reaktorsysteme vom 13. Februar 1976 unter dem Vorbehalt, daß die erforderlichen staatlichen Mittel verfügbar sind.

73. Abgeordneter **Schäfer (Offenburg)** (SPD)

Inwieweit und für welchen Zeitraum würde der Vertrag die Forschungskapazität der Gesellschaft für Kernforschung (GfK) für schnelle natriumgekühlte Brutreaktoren binden?

Antwort des Bundesministers Matthöfer vom 12. Juli

Die vereinbarte Laufzeit des Abkommens beträgt 20 Jahre. In welchem Umfang die Vertragspartner Forschungskapazitäten für die Durchführung der Arbeiten zur Verfügung stellen, wird jährlich unter Berücksichtigung vergleichbarer finanzieller Leistungen der deutschen und der französischen Seite abgestimmt.

74. Abgeordneter **Ueberhorst** (SPD)

Gedenkt die Bundesregierung angesichts der politischen Sperre der bisher ungebundenen Haushaltsmittel für die Weiterentwicklung der Schnell-Brutreaktoren darauf hinzuwirken, daß der Abschluß eines „Forschungs- und Entwicklungsabkommens

für schnelle natriumgekühlte Brutreaktoren" zwischen dem Commissariat a l'Energie Atomique (CEA) und der Gesellschaft für Kernforschung (GfK)/Internationale Atomreaktorbau GmbH (Interatom) von der im Herbst zu erwartenden Entscheidung des Parlaments in dieser Frage abhängig zu machen?

Antwort des Bundesministers Matthöfer vom 12. Juli

Das Forschungs- und Entwicklungsabkommen über schnelle natriumgekühlte Brutreaktoren zwischen dem Commissariat a l'Energie Atomique (CEA) und der Gesellschaft für Kernforschung (GfK)/Internationale Atomreaktorbau GmbH (Interatom) wurde abgeschlossen im Vollzug der Regierungsvereinbarungen von Nizza vom 13. Februar 1976. Beschlüsse des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages werden dadurch nicht präjudiziert.

75. Abgeordneter **Ueberhorst** (SPD)

Entspricht die Zielsetzung des Vertrages, insbesondere die in Artikel 5 angestrebte Vorbereitung der Angebote von großen kommerziellen SNR-Kraftwerken dem Stand der Meinungsbildung der Bundesregierung?

Antwort des Bundesministers Matthöfer vom 12. Juli

Nach Auffassung der Bundesregierung muß die Option Schneller Brüter aus Gründen der längerfristigen Sicherung der Energieversorgung gewahrt werden. In den 90er Jahren wird es wegen zunehmender Uranverknappung notwendig sein, mit dem kommerziellen Einsatz des Schnellen Brüters zu beginnen. Bis dahin muß eine erprobte Technologie bereitgestellt werden durch Bau und Betrieb von Prototyp- und Demonstrations-Anlagen. Die im Vertrag vorgesehene industrielle Zusammenarbeit, die über die Phase der Markteinführung hinausgeht, zielt auf den gemeinsamen Bau von kommerziellen Anlagen, bei denen sich der Staat finanziell nicht mehr beteiligt. Dieser Zielsetzung stimmt die Bundesregierung zu.

76. Abgeordneter **Ueberhorst** (SPD)

Entsprechen die in Artikel 13 des Vertragsentwurfes vorgesehenen Geheimhaltungsvorschriften für Mitarbeiter bei der Entwicklung der Schnellen-Brüter-Technologie den Vorstellungen der Bundesregierung über Arbeitsbedingungen und -möglichkeiten in staatlichen Großforschungszentren?

Antwort des Bundesministers Matthöfer vom 12. Juli

Die in Artikel 13 des Vertrags getroffene grundsätzliche Regelung über die vertrauliche Behandlung der im Rahmen dieses Abkommens übermittelten Kenntnisse entspricht den Regelungen anderer Zusammenarbeitsverträge zwischen Forschungseinrichtungen und Dritten, insbesondere den seit Jahren bestehenden FuE-Zusammenarbeitsverträgen auf dem SNR-Gebiet zwischen GfK und Interatom. Im vorliegenden Fall ist jedoch von Bedeutung, daß die in dem Abkommen vereinbarte vertrauliche Behandlung lediglich die Kenntnisse betrifft, die sich auf FuE-Arbeiten auf dem Gebiet der SNR-Systeme beziehen, und nur dann eine Verbreitung dieser Kenntnisse vermieden werden soll, wenn dadurch die technischen, industriellen und kommerziellen Interessen der Vertragsparteien und ihrer Partner und Lizenznehmer gefährdet werden. Diese begrenzte Vertraulichkeitsabrede ist im Hinblick auf die vereinbarte Gegenseitigkeit und den Vorsprung des französischen Kenntnisstandes auf dem SNR-Gebiet angemessen und gegenüber den Mitarbeitern vertretbar.

Geschäftsbereich des Bundesministers für Bildung und Wissenschaft

77. Abgeordnete **Frau Schuchardt** (FDP)

Liegen der Bundesregierung Erkenntnisse darüber vor, daß sich Schüler und Schülerinnen der Abschlußklassen bei der Suche nach einem Ausbildungsplatz häufig und zunehmend ohne einen Pfennig Entgelt bei einem möglichen Lehrherrn verdingen und dabei teilweise so belastet werden, daß sie ihren schulischen Verpflichtungen nicht mehr nachkommen können, und wenn ja, wie beurteilt die Bundesregierung derartige Praktiken, und sieht sie Möglichkeiten, derartige Fälle von Ausnutzung der Berufsnot zu bekämpfen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Engholm vom 11. Juli

Der Bundesregierung ist bekannt, daß in der Presse Fälle, wie sie in der Anfrage geschildert werden, im Bereich Nordrhein-Westfalens gemeldet worden sind.

In derartigen Fällen – die Richtigkeit der Meldungen unterstellt – wäre die Rechtslage eindeutig, wenn Arbeitgeber vollzeitschulpflichtige Jugendliche beschäftigen. In diesen Fällen würde gegen § 5 Abs. 1 des Jugendarbeitsschutzgesetzes verstoßen. Diese Verstöße könnten mit Geldbußen bis zu 20 000 DM geahndet werden. Bei Gefährdung von Gesundheit oder Arbeitskraft könnten auch Freiheits- oder Geldstrafen verhängt werden.

Die Bundesregierung wird die zuständigen Landesbehörden bitten, den Sachverhalt soweit erforderlich weiter aufzuklären und soweit notwendig Abhilfe zu schaffen.

Dabei wird es nach Auffassung der Bundesregierung auch darauf ankommen, ob es sich z. B. um Jugendliche in der Vollzeitschulpflicht – nur dann gilt das grundsätzliche Beschäftigungsverbot – oder ob es sich um eine Beschäftigung im Rahmen – erlaubter – Betriebspraktika während der Vollzeitschulpflicht handelt. Hinsichtlich der Entgeltfrage müßte die tarifvertragliche Lage geprüft werden. Unter Umständen wäre auch die Frage eines Verstoßes gegen die guten Sitten im Sinne von § 138 des Bürgerlichen Gesetzbuches zu berücksichtigen.

78. Abgeordneter **Dr. Laufs** (CDU/CSU)

Wie steht die Bundesregierung zu der Forderung, die immer wieder von Wirtschaftsunternehmen vorgetragen wird, die Anrechnungsverordnung in bezug auf die Abgänger von Berufsfachschulen so zu gestalten bzw. als Kannvorschrift zu formulieren, daß sich bei der Ausbildung in den Unternehmen keine Schwierigkeiten ergeben?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Engholm vom 13. Juli

Nach § 29 Abs. 2 des geltenden Berufsbildungsgesetzes kann die Ausbildungszeit gekürzt werden, wenn der Auszubildende das Ausbildungsziel voraussichtlich in der gekürzten Zeit erreicht. Die Berufsfachschul-Anrechnungs-Verordnung vom 4. Juli 1972 legt über diesen Gesetzestext hinausgehend fest, daß unter bestimmten Voraussetzungen eine Anrechnungspflicht besteht. Deshalb wird mit der Empfehlung, die „Muß-Vorschrift in eine Kann-Vorschrift" zu ändern, faktisch die Aufhebung der Rechtsverordnung gefordert.

Die Länder – die im Bundesrat einer entsprechenden Änderungsverordnung zustimmen müßten – haben diese Maßnahme bisher abgelehnt. Ein Abgehen von dieser Anrechnungsverpflichtung ist auch nach Meinung von Sachverständigen aus der Ausbildungspraxis nicht gerechtfertigt. Die betroffenen Berufsfachschulabsolventen haben alle einen dem Realschulabschluß gleichwertigen Abschluß, der von den Betrieben in der Regel mit einem halben Jahr freiwillig auf die Berufsausbildung angerechnet wird. Darüber hinaus haben diese Jugendlichen mindestens zwei Jahre lang wöchentlich 20 Stunden fachbezogenen Unterricht erhalten.

Von der ausbildenden Wirtschaft wird die Berechtigung der o. g. Rechtsverordnung generell nicht bestritten. In letzter Zeit berichten jedoch Absolventen von Berufsfachschulen über Schwierigkeiten bei der Suche nach einem geeigneten Fachbildungsplatz. Hier ist anscheinend die Berufsfachschul-Anrechnungs-Verordnung in den Sog der Probleme geraten, die bei der Anrechnung des inhaltlich anders strukturierten schulischen Berufsgrundbildungsjahres aufgetreten sind. Die Bundesregierung ist der Auffassung, daß die bereits mehrfach erläuterten intensiven Bemühungen um eine generelle Verbesserung der Situation der Berufsgrundbildungsjahresabsolventen auch zu einem Abbau der Vorbehalte von Ausbildungsbetrieben gegenüber Berufsfachschulabsolventen führen wird.

79. Abgeordneter **Dr. Meinecke (Hamburg)** (SPD)

Kann die Bundesregierung Meldungen in der deutschen Presse bestätigen, wonach die italienische Regierung eine Sperre für Ausländer an den Universitäten ihres Landes verfügt hat, und wenn dieser Sachverhalt zutrifft, wonach auch Ausländer von dieser Maßnahme betroffen sein sollen, die bereits eine Zulassung für das Wintersemester an einer italienischen Hochschule erhalten haben, welche Konsequenzen gedenkt die Bundesregierung dann aus dem Verhalten der italienischen Regierung zu ziehen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Engholm vom 14. Juli

Es trifft zu, daß die italienische Regierung Ende Juni 1977 beschlossen hat, ausländische Studienbewerber an italienischen Hochschulen für die akademischen Jahre 1977/78 und 1978/79 nicht mehr zuzulassen. Nach den bisher vorliegenden Informationen gilt dies auch für bereits erteilte Zulassungen für das akademische Jahr 1977/78 und ebenso für solche Studienbewerber, die bereits eine Vorimmatrikulation erhalten haben.

Die Bundesregierung drängt bei der italienischen Regierung darauf, eine Aufklärung über die Hintergründe dieser Entscheidung zu erhalten, die wahrscheinlich vor allem in der bekannten Überfüllung der italienischen Hochschulen zu suchen ist. Sie bedauert die Entscheidung der italienischen Regierung, weil sie in ihr einen Schritt gegen die Freizügigkeit sieht, die zumal für die Studenten in der Europäischen Gemeinschaft erhalten bleiben sollte.

Die Bundesregierung wird sich zunächst vor allem für diejenigen Studienbewerber einsetzen, die im Vertrauen auf die italienischen Bestimmungen unter persönlichen Opfern alle bisher geltenden formalen Voraussetzungen für die Zulassung erfüllt haben. Sie wird sich ferner um eine generelle Regelung für Studienbewerber aus den EG-Staaten bemühen.

Geschäftsbereich des Bundesministers für wirtschaftliche Zusammenarbeit

80. Abgeordneter **Dr. Köhler (Wolfsburg)** (CDU/CSU)

Welche Gründe haben die Bundesregierung bewogen, eine Erweiterung des Aufsichtsrats der Deutschen Gesellschaft für wirtschaftliche Zusammenarbeit (Entwicklungsgesellschaft) (DEG) zu beabsichtigen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Brück vom 11. Juli

Nach § 14 Abs. 1 des Gesellschaftsvertrags der Gesellschaft für wirtschaftliche Zusammenarbeit (DEG) besteht der Aufsichtsrat dieser Gesellschaft aus „mindestens sechs und höchstens fünfzehn Personen".

Die Bundesregierung beabsichtigt weder, die nach dem Gesellschaftsvertrag zulässige Zahl von 15 Mitgliedern zu erhöhen, noch eine innerhalb dieses satzungsmäßigen Rahmens mögliche Erhöhung der Mitgliederzahl vorzunehmen.

Bereits während seiner in Kürze endenden 5. Wahlperiode hatte der Aufsichtsrat bis zu 13 Mitglieder.

Die Bundesregierung hat die Absicht, erneut 13 Personen in den Aufsichtsrat zu berufen. Dabei handelt es sich um 10 Wiederberufungen. Ferner sollen 3 Neuberufungen erfolgen, weil ein Aufsichtsratsmitglied zum 31. Dezember 1975 sein Mandat niederlegte, ein weiteres Aufsichtsratsmitglied am 24. Februar 1977 verstarb, und ein drittes Aufsichtsratsmitglied sich nach Ende der jetzigen (5.) Wahlperiode nicht zur Wiederwahl stellt.

81. Abgeordneter **Dr. Köhler (Wolfsburg)** (CDU/CSU)

Welche Kriterien wären für die personelle Besetzung des zusätzlichen Aufsichtsratspostens maßgeblich?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Brück vom 11. Juli

Danach erübrigt sich eine Antwort auf diese Frage.

Bonn, den 25. Juli 1977